

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 1

München, den 10. Januar 2012

Jahrgang 2012

Inhaltsübersicht

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2011 bei.

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
08.12.2011	2230-1-1-UK Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften	2
28.11.2011	2236-6-1-5-UK Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	4
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
30.11.2011	2211-WFK Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB)	5
12.12.2011	2273-UK Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)	7
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften

Vom 8. Dezember 2011 (GVBl S. 623)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
 - b) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
2. Art. 16 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 erhalten jeweils folgende Fassung:
 - „2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
 3. Wirtschaft und Verwaltung,“.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „oder beruflichen“ gestrichen und nach dem Wort „Schule“ die Worte „(allgemein bildende oder berufliche Schule)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen)“ durch die Worte „allgemeinen Schulen“ ersetzt.
4. In Art. 20 Abs. 3 wird das Wort „Schulart“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
5. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jahr“ die Worte „oder den Bundesfreiwilligendienst“ eingefügt.
6. In Art. 52 Abs. 4 werden nach den Worten „über den“ die Worte „Nachteilsausgleich sowie den“ eingefügt.
7. In Art. 54 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „; Regelungen über den Nachteilsausgleich sowie den Notenausgleich können in den Schulordnungen vorgesehen werden“ eingefügt.
8. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „allgemein bildenden Schulen“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
10. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „schulischen Veranstaltung“ durch das Wort „Schulveranstaltung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 werden nach der Zahl „4“ die Worte „Alternative 1“ eingefügt.
11. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
12. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die persönliche Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Lehrkraft rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“
 - c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflgeri-

schen Aufgaben betraut sind, gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

13. Art. 95 erhält folgende Fassung:

„Art. 95
Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, oder wenn die Schule ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.“

14. Art. 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbildung“ die Worte „sowie die persönliche Eignung“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

15. Art. 114 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- cc) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. c werden die Worte „Nummer 1 oder Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 1 oder 4“ ersetzt.

bbb) In Buchst. f wird das Wort „Nummer“ durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.

ccc) In Buchst. i werden die Worte „Nummer 7“ durch die Worte „Nr. 6“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.

ee) In Nr. 6 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ und das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-UK) wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2011 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2236-6-1-5-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung
zum Erwerb der Fachhochschulreife**

Vom 28. November 2011 (GVBl S. 652)

Auf Grund von

1. Art. 2 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), sowie
2. Art. 15 Satz 4, Art. 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313),

erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. April 2005 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden §§ 34 bis 37 durch folgenden § 34 ersetzt:
„§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Gemeindepastoral“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Gemeindepastoral,“ gestrichen.

4. In § 12 Abs. 5 Satz 2 und § 19 Abs. 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „ausreichend“ die Worte „oder in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Prüfungsnote als ‚mangelhaft‘“ eingefügt.
5. §§ 34 und 35 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 36 wird § 34.
7. § 37 wird aufgehoben.
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Augenoptik“ wird gestrichen.
 - b) Das Wort „Gemeindepastoral“ wird gestrichen.
 - c) Das Wort „Holzgestaltung“ wird gestrichen.
 - d) Unter dem Wort „Medizintechnik“ werden die Worte „Raum- und Objektdesign“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 Buchst. a am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 28. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2211-WFK

Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 30. November 2011 Az.: C 1-K 4510-9d/27 025

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) (BayRS 200-21-I) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (GVBl S. 706), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB):

1. Behördenaufbau

1.1 Nachgeordnete Dienststellen

Der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns sind folgende Dienststellen unmittelbar nachgeordnet:

Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie mit ihren Abteilungen

- Anthropologie und
- Paläoanatomie,

Botanischer Garten (einschließlich Alpengarten am Schachen und Außenstelle Oberhof),

Botanische Staatssammlung,

Mineralogische Staatssammlung,

Bayerische Staatssammlung für Paläontologie und Geologie,

Zoologische Staatssammlung.

1.2 Abteilungen der Generaldirektion

¹Die Zentralverwaltung, das Museum Mensch und Natur, die Regionalmuseen (zur Zeit Jura-Museum in Eichstätt, Rieskrater-Museum in Nördlingen, Naturkunde-Museum in Bamberg, Urwelt-Museum Oberfranken – Oberfränkisches Erdgeschichtliches Museum Bayreuth in Bayreuth) und die Allgemeinen Museumswerkstätten sind Abteilungen der Generaldirektion. ²Weitere Regionalmuseen können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst errichtet werden.

2. Leitung

2.1 Direktorenkonferenz

¹Die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen wird von einer Direktorenkonferenz geleitet. ²Die Direktorenkonferenz ist für alle gemeinsamen Aufgaben zuständig. ³Sie billigt insbesondere die Aufstellung des Voranschlags des Haushaltsplanes, die Verteilung der Haushaltsmittel

und der Planstellen, die der Generaldirektion zugewiesen sind, sowie die Vorschläge der Generaldirektion für die Besetzung der Stellen.

2.2 Zusammensetzung der Direktorenkonferenz

¹Mitglieder der Direktorenkonferenz sind die Direktoren und Direktorinnen der beiden Abteilungen der Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie, des Botanischen Gartens einschließlich der Botanischen Staatssammlung, der Mineralogischen Staatssammlung, der Bayerischen Staatssammlung für Paläontologie und Geologie und der Zoologischen Staatssammlung, der Leiter oder die Leiterin des Museums Mensch und Natur sowie eine gewählte Vertretung der Regionalmuseen. ²Alle Mitglieder der Direktorenkonferenz haben je eine Stimme.

3. Generaldirektor

3.1 Bestellung

¹Die Direktorenkonferenz schlägt dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen der Sammlungsdirektoren oder eine der Sammlungsdirektorinnen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Bestellung als Generaldirektor bzw. Generaldirektorin der SNSB vor. ²Das Staatsministerium ist an den Vorschlag nicht gebunden. ³Mit diesem Bestimmungsvorschlag soll ein Vorschlag zur Dauer der Bestellung verbunden werden. ⁴Die Dauer der Bestellung beträgt in der Regel fünf Jahre. ⁵Wiederwahl ist möglich.

3.2 Vertretung

¹Im Falle seiner Verhinderung wird der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin durch einen Sammlungsdirektor oder eine Sammlungsdirektorin vertreten. ²Die Vertretung wird in der Regel durch den dienstältesten Sammlungsdirektor übernommen.

3.3 Ausscheiden

¹Scheidet der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin als Sammlungsdirektor oder Sammlungsdirektorin oder aus seinem Amt als Generaldirektor bzw. Generaldirektorin oder aus einem anderen Grund aus, legt die Direktorenkonferenz binnen eines Monats einen neuen Vorschlag vor. ²Fällt dies in die vorlesungsfreie Zeit, ist der Vorschlag spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit zu unterbreiten.

3.4 Aufgaben

¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin vertritt die SNSB in ihrer Gesamtheit nach außen – unbeschadet des Vertretungsrechts, das den einzelnen Sammlungsdirektoren und Sammlungsdirektorinnen für ihren Bereich zusteht. ²Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte, ist Leiter bzw. Leiterin der Generaldirektion und für Grundaufgaben zuständig. ³Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin hat die Einnahmen und Ausgaben der Generaldirektion zu bewirtschaften, soweit er bzw. sie nicht einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für den Haushalt bestellt (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHO).

3.5 Wissenschaftliche Geschäftsführung

¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin wird durch einen Wissenschaftlichen Geschäftsführer oder eine Wissenschaftliche Geschäftsführerin unterstützt. ²Der Wissenschaftliche Geschäftsführer bzw. die Wissenschaftliche Geschäftsführerin gehört zum Personal der Zentralverwaltung.

4. Aufgaben der SNSB-Institutionen

4.1 Aufgaben

Aufgaben der SNSB-Institutionen sind Forschung und Bildung im Bereich der Bio- und Geowissenschaften sowie die Erhaltung, Vermehrung und Erschließung der Sammlungsbestände und zwar insbesondere:

1. sachgerechte Aufbewahrung und Katalogisierung (Dokumentation) bzw. sachgerechte Kultur, Aufstellung sowie sinnvolle Ergänzung des Sammlungsbestandes,
2. wissenschaftliche Bearbeitung des Sammlungsmaterials gemäß den Fragestellungen, die sich aus dem jeweils neuesten Stand der betreffenden naturwissenschaftlichen Disziplin ergeben,
3. Forschung im Bereich der wissenschaftlichen Disziplin(en) der einzelnen Sammlungen,
4. Bereitstellung von Sammlungsmaterial für wissenschaftliche Bearbeitung vor Ort und im nationalen und internationalen Leihverkehr,
5. Aufbereitung und Bereitstellung von Daten von und in Bezug zu Sammlungsobjekten für wissenschaftliche Bearbeitung.

4.2 Schwerpunktbildung

Für die Ergänzung der Sammlungen und ihre wissenschaftliche Bearbeitung werden im Zusammenwirken zwischen dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin und den jeweiligen Sammlungsdirektoren Schwerpunkte festgelegt, die von Zeit zu Zeit zu überprüfen sind.

4.3 Öffentlicher Bildungsauftrag

Der Erfüllung des Bildungsauftrages gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere den Schulen, dienen die Erteilung von Auskünften, allgemeine Schausammlungen und etwaige wechselnde Sonderausstellungen sowie Presse- und Medienarbeit.

4.4 Aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen

1. Die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB) mit Hauptsitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die SNSB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der SNSB dürfen nur für die dienstordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Generaldirektion.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Jahresbericht

¹Die Generaldirektion veröffentlicht in der Regel nach Ablauf eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die im abgelaufenen Haushaltsjahr erfüllten Aufgaben und über die besonderen Vorkommnisse. ²Die Sammlungen und Museen stellen die jeweils erforderlichen Angaben zusammen.

6. Bestandsverzeichnisse

6.1 Verwaltung

Die aus Mitteln der jeweiligen Dienststelle beschafften beweglichen Sachen sind von dieser Dienststelle zu verwalten und in den hierfür vorgesehenen, für diese Dienststelle gesondert zu führenden Bestandsverzeichnissen zu erfassen.

6.2 Gemeinsame Nutzung

¹In Fällen, in denen eine gemeinsame Bibliothek für eine der Generaldirektion nachgeordnete Dienststelle und einer Universitätsinstitution mit besonderer Genehmigung unterhalten wird, sind die Anschaffungen von Büchern und Zeitschriften so vorzunehmen, dass stets ein geschlossenes Werk nur aus Mitteln einer dieser Institutionen beschafft und als Eigentum dieser Institution gekennzeichnet wird. ²Im Übrigen sind die Verwaltungsvorschriften zu Art. 73 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 73 BayHO) zu beachten.

7. Benutzung von Sammlungsgegenständen und Sammlungen

Für die Benutzung von Sammlungsgegenständen und Teilen von Sammlungen durch Dritte sind die durch die Generaldirektion erlassenen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung bzw. die von dieser mit anderen Institutionen geschlossenen Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Benutzung der Naturwissenschaftlichen Sammlungen in Eichstätt) maßgeblich.

8. Dienstreisen

¹Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin führt Dienstreisen (In- und Ausland) nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus. ²Hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Generaldirektion gelten die allgemeinen Regelungen, hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachgeordneten Dienststellen gilt zudem § 8 Nr. 1b der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM). ³Dies gilt nicht für Dienstreisen, die Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterinnen in ihrer Eigenschaft als Hochschullehrer durchführen.

9. Nebentätigkeit

¹Habilitierte sowie zu Lehrbeauftragten bestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können ihren Lehrverpflichtungen, soweit erforderlich, auch während der Dienstzeit nachkommen. ²Durch die Vorlesungstätigkeit darf die Erfüllung der eigentlichen Dienstaufgaben nicht vernachlässigt werden. ³Im Übrigen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten zu beachten.

10. Erwerb von Sammlungsgegenständen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

10.1 Zustimmungsvorbehalt

Der Ankauf von Sammlungsgegenständen und Sammlungen von Bediensteten der SNSB bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

10.2 Teilnahme an Versteigerungen

Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der SNSB kann Dienstbefreiung zur Teilnahme an Versteigerungen zu privaten Zwecken nicht gewährt werden.

11. Museum Mensch und Natur

¹Das Museum Mensch und Natur ist eine Abteilung der Generaldirektion. ²Das Museum ist das gemeinsame Ausstellungsforum der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns. ³Es ist eine Bildungsstätte mit großer Breitenwirkung. ⁴Außer dem normalen Betrieb des Museums führt es Sonder- und Wechsausstellungen durch und ist weiter beauftragt mit museumspädagogischen Beratungen und technischen Hilfestellungen in den Spezialmuseen der Sammlungen, der Regionalmuseen und im Botanischen Garten. ⁵Es unterstützt die Staatssammlungen, ihre Fachmuseen und die Regionalmuseen bei der Planung und Durchführung von Sonder- und Wanderausstellungen. ⁶Bei den Planungen für den weiteren Ausbau als Naturkundemuseum Bayern wirkt das Museum Mensch und Natur mit.

12. Allgemeine Museumswerkstätten

¹Die Allgemeinen Museumswerkstätten sind die Museumswerkstätten für das Museum Mensch und Natur und die Regionalmuseen. ²Diese Einrichtungen haben gleichen Zugang zu den Allgemeinen Museumswerkstätten. ³Die Allgemeinen Museumswerkstätten unterstützen sie bei der Erstellung und Überarbeitung ihrer Dauerausstellungen und bei der Erstellung von Sonder- und Wanderausstellungen. ⁴Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringen die Allgemeinen Museumswerkstätten auch Leistungen für die Zentralverwaltung, die Staatssammlungen (einschließlich ihrer Spezialmuseen) und den Botanischen Garten. ⁵Die Allgemeinen Museumswerkstätten werden vom Leiter bzw. der Leiterin des Museums Mensch und Natur geleitet.

13. Regionalmuseen

¹Die Regionalmuseen sind Abteilungen der Generaldirektion und werden verwaltungsmäßig von ihr betreut. ²Sie sind zur Erfüllung des Bildungsauftrages, zur Erweiterung und Erschließung der Sammlungen sowie zur wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der Sammlungsschwerpunkte verpflichtet. ³Die wissenschaftliche und museale Schwerpunktsetzung ist mit den fachlich zuständigen Direktoren und Direktorinnen der jeweiligen Staatssammlung abzustimmen.

14. Museumsbeiräte

¹Jedes Regionalmuseum erhält einen Beirat, in dem die fachlich zuständigen Direktoren und Direktorinnen, die Museumsleitung und eine Vertretung eines vorhandenen Trägers einen ständigen Sitz

haben. ²Vertreter und Vertreterinnen der regionalen Öffentlichkeit, ein fachnaher Wissenschaftler bzw. eine fachnahe Wissenschaftlerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin eines zuständigen Fördervereins beziehungsweise einer Stiftung werden unter Mitwirkung der Museumsleitung von der Direktorenkonferenz für jeweils drei Jahre benannt. ³Die genannten Institutionen (Förderverein bzw. Stiftung, Träger und Museumsleiter) haben für die Vertretung im Museumsbeirat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Museumsleitung hat dem Beirat über die laufende Museumsarbeit und Zukunftsplanung zu berichten. ⁵Der Beirat ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu diesem Bericht abzugeben. ⁶Der Beirat tagt jährlich mindestens einmal.

15. Inkrafttreten

¹Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Oktober 2011 tritt die Dienstordnung der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns vom 14. Juli 2000 außer Kraft.

Dr. Weiß
Ministerialdirektor

2273-UK

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
des Freistaats Bayern
zur Förderung des außerschulischen Sports
(Sportförderrichtlinien)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 12. Dezember 2011 Az.: VII.10-5 K 7301-3.120 261

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23, 44 und 59 Bayerische Haushaltsordnung) Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports für Menschen mit und ohne Behinderung an Sportvereine und -verbände. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden einesteiils vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) oder nachgeordneten Behörden (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden), anderenteils vom Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) oder anderen Dachverbänden, auf die diese Aufgabe delegiert ist (Dachverbände mit Delegation), bewilligt.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht gewährt werden, wenn für gleiche Kostenteile einer Maßnahme Zuwendungen aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gewährt werden (Verbot der Mehrfachförderung).

Inhaltsübersicht

Teil I: Förderung der Sportvereine

Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit
2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft
3. Jugendarbeit
4. Gemeinnützigkeit
5. Finanzielle Verhältnisse
 - 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
 - 5.2 Beitragsaufkommen
6. Nachweispflicht

Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
 - 3.1 Art der Förderung
 - 3.2 Umfang der Förderung
4. Bemessungsgrundlagen
 - 4.1 Mitglieder
 - 4.2 Übungsleiterlizenzen
 - 4.3 Berechnungsverfahren
5. Antragsverfahren
6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
 - 6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium
 - 6.2 Bewilligung
 - 6.3 Auszahlung
7. Kooperationsmodell „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“

Abschnitt C: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Maßnahmentypen
 - 2.2 Nicht geförderte Sportstättenarten
 - 2.3 Sonstige Förderungs ausschlussgründe
3. Spezielle Fördervoraussetzungen
 - 3.1 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung
 - 3.2 Eigentumsverhältnisse
 - 3.3 Sicherung
4. Art der Förderung
 - 4.1 Förderungsart
 - 4.2 Zuschüsse, Darlehen
5. Förderungsumfang
 - 5.1 Bemessungsgrundlage
 - 5.2 Fördersatz
 - 5.3 Förderung nach Kostenpauschalen
 - 5.4 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten
6. Antragsverfahren
 - 6.1 Vor-Antrag
 - 6.2 Haupt-Antrag
 - 6.3 Vorzeitiger Baubeginn
 - 6.4 Bearbeitung der Haupt-Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation
 - 6.5 Bearbeitung der Haupt-Anträge von anderen Vereinen

7. Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation
 - 7.1 Bewilligung
 - 7.2 Auszahlung
8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen
 - 8.1 Bewilligung
 - 8.2 Auszahlung
9. Abrechnung
 - 9.1 Verwendungsnachweis
 - 9.2 Verwaltungsprüfung
 - 9.3 Rechnungsprüfung

Teil II: Förderung der Sportverbände

Abschnitt D: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit
2. Geförderte Verbände
3. Gemeinnützigkeit
4. Finanzielle Verhältnisse
 - 4.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
 - 4.2 Beitragsaufkommen
5. Eigenmittelanteil im Haushalt
6. Dopingprävention
7. Nachweispflicht

Abschnitt E: Förderung des Einsatzes von Trainern

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
 - 3.1 Förderungsart
 - 3.2 Förderungsumfang
4. Antragsverfahren
5. Auszahlung
6. Abrechnung
7. Verwaltungsprüfung und Rechnungsprüfung

Abschnitt F: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Geförderter Bereich
 - 2.2 Nicht geförderte Ausgaben
3. Art und Umfang der Förderung
 - 3.1 Förderungsart
 - 3.2 Förderungsumfang
4. Antragsverfahren
 - 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
 - 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
 - 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände
 - 4.4 Vorzeitige Durchführung
 - 4.5 Antragsbearbeitung
5. Bewilligung und Auszahlung
 - 5.1 Bewilligung
 - 5.2 Auszahlung
6. Abrechnung

- 6.1 Verwendungsnachweis
- 6.2 Verwaltungsprüfung
- 6.3 Rechnungsprüfung

Abschnitt G: Förderung von Leistungssportlichen Trainingseinrichtungen

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Art der Förderung
- 4. Umfang der Förderung
 - 4.1 Bundesstützpunkte
 - 4.2 Landesleistungszentren
- 5. Antragsverfahren
 - 5.1 Bundesstützpunkte
 - 5.2 Landesleistungszentren
- 6. Zuwendungsempfänger
- 7. Sicherung

Abschnitt H: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Kauf
 - 2.2 Nicht geförderte Gerätearten
 - 2.3 Zuwendungsfähige Geräte
- 3. Art und Umfang der Förderung
 - 3.1 Förderungsart
 - 3.2 Förderungsumfang
- 4. Antragsverfahren
 - 4.1 Antragstellung
 - 4.2 Antragsfrist
 - 4.3 Vorzeitige Beschaffung
 - 4.4 Antragsbearbeitung
- 5. Bewilligung und Auszahlung
 - 5.1 Bewilligung
 - 5.2 Auszahlung
- 6. Abrechnung
 - 6.1 Verwendungsnachweis
 - 6.2 Verwaltungsprüfung
 - 6.3 Rechnungsprüfung

Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus

- 1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
- 2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
 - 2.1 Sicherung
 - 2.2 Förderungsart und Förderungsumfang
 - 2.3 Verwaltungsgebäude
 - 2.4 Verfahrensvorschriften
- 3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände

Abschnitt K: Verfahren zwischen den Dachverbänden mit Delegation und dem Staatsministerium

- 1. Aufstellung des Verbandshaushalts
- 2. Genehmigung des Verbandshaushalts
- 3. Deckungsfähigkeit der Ansätze

- 4. Auszahlung an den Dachverband
 - 4.1 Abrufung der Staatsmittel
 - 4.2 Zahlungen an den Dachverband
 - 4.3 Anrechnung von Mitteln des Vorjahres
- 5. Abrechnung
 - 5.1 Verwendungsnachweis des Dachverbandes
 - 5.2 Bestätigungen
 - 5.3 Frist
 - 5.4 Verwaltungsprüfung
 - 5.5 Rechnungsprüfung

Teil III: Schlussbestimmungen

- 1. Formblätter
- 2. Erstattung von Zuwendungen
- 3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
 - 3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass
 - 3.2 Verfahren
 - 3.3 Darlehensumwandlungen
- 4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation
- 5. Änderung von Vorschriften
- 6. Ausnahmeklausel
- 7. Inkrafttreten
- 8. Übergangsregelung

Teil I: Förderung der Sportvereine

Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1. Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im Allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Bei Schützenvereinen ist ggf. auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend (vgl. Verzeichnis der Regierung von Schwaben über privilegierte Schützengesellschaften in Bayern).
- 2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft

Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz in Bayern und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken, und die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (sowie gleichzeitig mindestens eines seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen), des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes, des Bayerischen Sportschützenbundes oder des Oberpfälzer Schützenbundes sind, und ihre Mitglieder ihrer jeweiligen Dachorganisation satzungsgemäß melden.
- 3. Jugendarbeit

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

4. Gemeinnützigkeit
Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.
5. Finanzielle Verhältnisse
- 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nachprüfen zu lassen; auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.
- 5.2 Beitragsaufkommen
Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragssätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:
- | | |
|--|--------|
| je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler): | 12,- € |
| je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche): | 25,- € |
| je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene): | 50,- € |
- In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u. ä.). Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.
6. Nachweispflicht
Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.
- Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.
2. Gegenstand der Förderung
Der Sportbetrieb der Vereine wird nach Maßgabe der Nr. 4 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal (Vereinspauschale) gefördert.
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Art der Förderung
Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 3.2 Umfang der Förderung
- 3.2.1 Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung.
Die im Haushalt veranschlagten Mittel werden vom Staatsministerium auf der Grundlage der Mitteilung der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten auf die Mitgliedsvereine der Dachverbände verteilt.
- 3.2.2 Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörende Mitglied gewährt.
- 3.2.3 Die Vereinspauschale berücksichtigt die Vereinsmitglieder mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Nr. 4 geregelten Bemessungsgrundlagen.
Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der innerhalb der Ausschlussfrist nach Nr. 5 bei den Kreisverwaltungsbehörden vorliegenden Anträgen ermittelt.
- 3.2.4 Eine Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht.
Diese Mitgliedereinheiten werden auch bei der Errechnung der Fördereinheit nach Nr. 4.3 nicht berücksichtigt.
4. Bemessungsgrundlagen
- 4.1 Mitglieder
- 4.1.1 Erwachsene Mitglieder
Jedes Mitglied wird, soweit es nicht nach Nr. 4.1.2 berücksichtigt wird, einfach gewichtet.
- 4.1.2 Sonstige Mitglieder (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschnitt A Nr. 3, die Mitglieder eines Vereins sind, werden zehnfach gewichtet.
- 4.2 Übungsleiterlizenzen
- 4.2.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein im Sportbetrieb des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, eingesetzt werden, werden 650-fach gewichtet, wenn sie dem Verein zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde am Stichtag nach Nr. 5 zur Verfügung stehen.
Die Gültigkeit der vorgelegten Übungsleiterlizenzen für das Jahr, für das die Zuwendung bewilligt wird, ist durch den Verein, gegebenenfalls durch Entsendung des Übungsleiters auf gültigkeitsverlängernde Fortbildungsmaßnahmen, sicherzustellen.

Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung
Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z. B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger

- 4.2.2 Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden.
Die Lizenz wird dabei abweichend von Nr. 4.2.1 je zur Hälfte, also 325-fach für einen Verein, gewichtet.
- 4.2.3 Eingesetzte gültige Lizenzen, die nach Nr. 4.2.7 anerkannt sind, können bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur bei einem Verein berücksichtigt werden und werden 325-fach gewichtet.
- 4.2.4 Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen nach Nr. 4.2.1 bis 4.2.3 vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden. Abweichend davon können eingesetzte gültige Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins berücksichtigt werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins sonstige Mitglieder nach Nr. 4.1.2 sind. Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder nach Nr. 4.1.2, so ist eine Berücksichtigung der eingesetzten gültigen Lizenzen bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl zulässig.
- 4.2.5 Anerkannt sind alle Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Staatsministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- 4.2.6 Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Staatsministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- 4.2.7 Lizenzen, die nicht unter Nrn. 4.2.5 und 4.2.6 fallen, können gem. Nr. 4.2.3 berücksichtigt werden, sofern auf Antrag der zuständigen bayerischen Dachorganisation eine Anerkennung seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt.
- 4.2.8 Eine abschließende Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung.
- 4.3 Berechnungsverfahren
Aus den Angaben der Vereine bei Antragstellung gemäß Nr. 5 wird unter Anwendung der nach Nrn. 4.1 und 4.2 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.
$$\text{Erwachsene Mitglieder} + (\text{Sonstige Mitglieder} \times 10) + (\text{eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen} \times 650 + \text{eingesetzte halbe gültige Übungsleiterlizenzen/Lizenzen nach Nr. 4.2.3} \times 325 \text{ (max. 4\% der Gesamtmitgliederzahl)}) = \text{ME}$$

Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.
Die Fördereinheit wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.
$$\text{Haushaltsbetrag} / \text{ME} = \text{FE}$$

Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.
$$\text{FE} \times \text{ME (Verein)} = \text{FB}$$
5. Antragsverfahren
- 5.1 Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!), bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein.
Dabei sind die Daten des Mitgliederbestandes zum 1. Januar sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderliche weitere Angaben zusammen mit den für die Abrechnung zur Verfügung gestellten gültigen Übungsleiterlizenzen im Original vorzulegen.
- 5.2 Reicht ein Verein eine Übungsleiterlizenz ein, die auch in einem anderen Verein gem. Nr. 4.2.2 eingesetzt wurde und auch dort berücksichtigt werden soll, so hat er dies bei Antragstellung unter Bezeichnung der betreffenden Lizenz und des anderen Vereins anzugeben.
Ein Verein, der die Lizenz nicht im Original vorlegen kann und ihre Berücksichtigung gem. Nr. 4.2.2 beantragt, hat bei Antragstellung die Lizenz und den Verein, der sie im Original vorlegt, zu bezeichnen.
- 5.3 Soweit bei einer Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen nach Nr. 4.2.2 für die beiden antragstellenden Vereine unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind, teilt die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Lizenz im Original vorliegt, der betroffenen Behörde mit,
– dass eine Berücksichtigung der Lizenz nach Nr. 4.2.2 beantragt wurde
– und die betreffende Lizenz dem Antrag im Original beiliegt.
Nur bei Vorliegen dieser Mitteilung, darf die betroffene Kreisverwaltungsbehörde eine Berücksichtigung nach Nr. 4.2.2 für einen Verein ohne Vorlage der Originallizenz vornehmen.
6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
- 6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium
Die Kreisverwaltungsbehörden teilen den Regierungen
– die Gesamtzahl der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) sowie
– die für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Bestandsdaten nach Nrn. 3.2.2, 4.1 und 4.2 mit.
Die Regierungen beantragen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Angabe der Gesamtzahl der in ihrem Bezirk ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) und der für ihre Ermittlung zu Grunde liegenden Bestandsdaten die Zuweisung der Fördermittel.

Das Staatsministerium ermittelt den Betrag, der sich aus den Meldungen der Regierungen für eine Förderereinheit (FE) nach Nr. 4.3 ergibt, und weist jeder Regierung den für ihre gemeldeten Mitgliedereinheiten (ME) entsprechenden Betrag an Haushaltsmitteln zu.

6.2 Bewilligung

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen nach Mitteilung der verfügbaren Summe durch die Regierungen. Eine Bewilligung unterbleibt, sofern ein Verein die Bagatellgrenze gem. Nr. 3.2.4 nicht erreicht.

6.3 Auszahlung

Die Regierungen übertragen auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliedereinheiten (ME) den Kreisverwaltungsbehörden die Bewirtschaftungsbefugnis über die staatlichen Mittel (vgl. VV Nrn. 1 und 2 zu Art. 34 BayHO).

Zuständige Kassen sind grundsätzlich die Staatsoberkassen (vgl. VV Nr. 2 zu Art. 79 BayHO), die von den Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Auszahlungsanordnungen erhalten.

Es können jedoch auch andere Auszahlungswege gewählt werden.

7. Kooperationsmodell „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“ werden nicht nach diesen Richtlinien, sondern nach den Bestimmungen in der Broschüre „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“ gefördert, soweit keine aktuelleren Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hierzu bestehen.

Abschnitt C: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu tragen, deren sie für ihren Sportbetrieb bedürfen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmearten

Gegenstand der Förderung sind nach Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit der Anlagen oder Anlagenteile

2.1.1 Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der Vereine;

2.1.2 Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten) und ggf. dessen Umbau, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird;

2.1.3 Generalinstandsetzungen von Sportstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen (z. B. Erneuerung der Elektroinstallation oder des Sporthallenbodens) oder zur Substanzerhaltung (z. B. Erneuerung von Fassadenelementen/Fassaden/Dachteilen) zu behandeln, wenn ihre Kosten nicht weniger als ein Viertel des Zeitwertes – bezogen auf das Gesamtobjekt – oder mindestens 50.000,- € betragen.

2.1.4 Ausnahmsweise kann der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken gefördert werden, wenn das Grundstück ausschließlich oder unmittelbar für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden bzw. des Baus einer neuen Sportstätte durch einen Verein benötigt wird.

2.2 Nicht geförderte Sportstättenarten

Nach diesen Richtlinien werden die folgenden Sportstätten einschließlich Nebenanlagen nicht gefördert:

2.2.1 Freibäder, Badeseen und sonstige Freibadeanlagen;

2.2.2 öffentlich zugängliche Bootsanlegestellen und Wasserrettungsstellen (-wachtstationen);

2.2.3 Freisportanlagen, die überwiegend für Erholungszwecke bestimmt sind (wie Bolzplätze, Boccia- und Stockbahnen, Golfplätze, Rollschuhbahnen) und Freisportanlagen in Erholungszentren;

2.2.4 Reitwege;

2.2.5 Reitanlagen innerhalb von Erholungszentren;

2.2.6 Tennisanlagen innerhalb von Erholungszentren;

2.2.7 Wintersportanlagen wie Eisplätze, Naturrodelbahnen und Langlaufloipen sowie Ski-Abfahrten und Ski-Lifte (dagegen gehören Bob-Bahnen, Rennrodelbahnen und Sprungschancen zum geförderten Bereich);

2.2.8 Anlagen des Luftsports wie Flugplätze, Flugzeughallen und dgl.;

2.2.9 Anlagen des Hochleistungssports (wie Bundes- und Landesleistungszentren).

2.3 Sonstige Förderungsausschlussgründe

2.3.1 Überwiegend kommerziell genutzte Sportstätten werden nicht gefördert. Werden originäre Sporträume (Sporthallen, Schießstände usw.), die eindeutig überwiegend als solche genutzt werden, gelegentlich ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet (z. B. Generalversammlung, Faschingsveranstaltung), so verlieren sie dadurch nicht ihre Förderfähigkeit, sofern sie nicht in eine ständige Gaststättenkonzession einbezogen sind.

2.3.2 Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als 5.000,- € werden nicht gefördert.

3. Spezielle Fördervoraussetzungen

3.1 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung

3.1.1 Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben auf Dauer ohne staatliche Hilfe durchzuführen (Subsidiaritätsgrundsatz).

Andererseits muss der Verein in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, ein Objekt ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten. In allen Fällen ist

eine angemessene Eigenleistung zum zuwendungsfähigen Bauteil durch den Zuwendungsempfänger zu verlangen, die nicht unter 10 v. H. liegen darf. Nicht für andere Maßnahmen zweckgebundene Spenden (Sachspenden nach Maßgabe von Nr. 5.4.5 Abs. 5) werden dabei als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für von beauftragten Firmen nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.

3.1.2 Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig. Der Bedarfsnachweis ist grundsätzlich durch eine Stellungnahme der zuständigen Person in den Kreisvorständen des BLSV bzw. bei Verbänden außerhalb des BLSV durch den Verband oder eine damit beauftragte Person außerhalb des antragstellenden Vereins zu führen.

3.1.3 Die zu fördernden Anlagen müssen der Allgemeinheit (in vom Verein nicht benötigten Zeiten insbesondere auch anderen organisierten sportlichen Nutzern) dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Gelegentliche Vermietungen der Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen in der Jahresrechnung die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Kosten nicht übersteigen.

3.2 Eigentumsverhältnisse

3.2.1 Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-)Eigentum bzw. (Teil-)Erbbaurecht des Vereins stehen.

3.2.2 In folgenden Fällen genügt anstelle des Eigentums- bzw. Erbbaurechts ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

- bei Gemeinschaftsprojekten (d. h. Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen;
- bei selbständigen Anlagen, die nicht auf vereins-eigenen Grundstücken errichtet werden;
- bei unselbständigen Anlagen (Einbauten), wenn die Fläche der Anlage nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Gebäudes ausmacht.

Für nachträgliche An-, Aus- oder Einbauten genügt dieser Nachweis bei Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine nur dann, wenn auch für die bestehende Anlage ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers besteht. Für nachträgliche Maßnahmen bei Gemeinschaftsprojekten von Vereinen und Kommunen ist ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht nicht erforderlich.

3.2.3 Das Erbbaurecht nach Nr. 3.2.1 hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken.

Das Nutzungsrecht nach Nr. 3.2.2 muss auf die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt werden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.

3.2.4 Bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen nach Nr. 2.1.3 Abs. 2 sowie bei Umbauten bestehender Anlagen

muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000,- € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.

3.3 Sicherung

3.3.1 Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs ist grundsätzlich entbehrlich.

3.3.2 Das etwaige Erfordernis einer Sicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit der dinglichen Sicherung gegen Vereinsauflösung und Zweckentfremdung durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch nach § 883 BGB zugunsten der Bewilligungsstelle.

3.3.3 Auf Antrag eines Vereins kann die Bewilligungsstelle der Löschung einer bestellten dinglichen Sicherung nach Erlöschen der Darlehensverpflichtung zustimmen.

4. Art der Förderung

4.1 Förderungsart

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sofern eine Maßnahme noch von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, richtet sich die Finanzierungsart der Landesmittel nach den Festlegungen dieser anderen öffentlichen Zuwendungsgeber, wenn diese auf einer anderen Finanzierungsart als der Festbetragsfinanzierung bestehen.

4.2 Zuschüsse, Darlehen

4.2.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als projektbezogene Zuschüsse gewährt. Wenn die Zuwendungen über einen Dachverband mit Delegation ausgereicht werden, kann dieser die Staatsmittel als nicht rückzahlbare Zuschüsse und als zinslose bzw. zinsverbilligte Darlehen weiterbewilligen. Bei Zuwendungen über 5.000,- € soll mindestens ein Drittel als Darlehen gegeben werden. Soweit in einem Ausnahmefall nach Nr. 2.1.4 ein Grunderwerb durch den Verteilerausschuss des Dachverbandes mit Delegation als förderfähig anerkannt wird, wird der Erwerb von unbebauten Grundstücken nur mit Darlehen gefördert.

4.2.2 Der Dachverband ist berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr für Darlehen zu seinen Gunsten zu erheben. Die Jahressumme der Bearbeitungsgebühr soll den Personal- und Sachaufwand der Staatsmittelabteilung des Dachverbandes nicht übersteigen. Überschreibungsbeträge sind den Staatsmitteln für den Sportstättenbau zuzuführen; gleiches gilt für Darlehenszinsen aus Privatisierungserlösen, die dem Dachverband wieder zur Verfügung gestellt werden.

4.2.3 Die Darlehenskonditionen werden allgemein vom Verteilerausschuss des Dachverbandes festgelegt.

4.2.4 Darlehensrückflüsse sowie damit im Zusammenhang stehende Zinsen sind an die Staatskasse zu überweisen. Darlehensrückflüsse aus früheren Totomitteln sind Eigenmittel des BLSV.

5. Förderungsumfang
- 5.1 Bemessungsgrundlage
Die Zuwendung bemisst sich nach Kostenpauschalen oder einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuer-Erstattung.
- 5.2 Fördersatz
- 5.2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 30 v.H. der nach Kostenpauschalen oder im einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendung ist immer auf volle 50,- € abzurunden.
- 5.2.2 Bei Katastrophenfällen (z.B. Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser) kann der höchstmögliche Fördersatz im Einzelfall angemessen erhöht werden, jedoch nicht über 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten hinaus. Dabei kann die gesamte Zuwendung zur Vermeidung einer besonderen Härte als Zuschuss gewährt werden.
- 5.2.3 Wird eine Maßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z.B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. Die Eigenbeteiligung des Vereins muss nach Aufteilung der anderweitigen Förderung auf Bauteile, die für die Förderung nach diesen Richtlinien zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig sind, mindestens noch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.3 Förderung nach Kostenpauschalen
- 5.3.1 Die für eine Förderung kommunaler Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich festgelegten Kostenpauschalen gelten für gleichartige Vereinsbaumaßnahmen sinngemäß.
Darüber hinaus können vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Verteilerausschuss des BLSV oder eines Dachverbandes außerhalb des BLSV Kostenpauschalen auch für weitere Maßnahmen eingeführt werden. Die festgelegten Kostenpauschalen mit den dafür in Frage kommenden Sportstätten werden vom Staatsministerium in einer Liste zusammengestellt. Die Kostenpauschalen werden entsprechend der Förderung im kommunalen Finanzausgleich jeweils der Kostenentwicklung angepasst.
- 5.3.2 Die festgelegten Kostenpauschalen bestimmen den Betrag der zuwendungsfähigen Kosten unabhängig von der Ermittlung einzelner zuwendungsfähiger Kostenpositionen. Dementsprechend erfassen die Kostenpauschalen sämtliche zuwendungsfähigen Kosten, grundsätzlich auch soweit sie durch besondere Gründungen oder Geländebewegungen veranlasst sind. Nur soweit wegen außergewöhnlicher geologischer Verhältnisse und der dadurch bedingten wesentlichen Verteuerung die Kosten für besondere Baukonstruktionen 15 v.H. der Kostenpauschale übersteigen, können die übersteigenden Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie unvermeidbar sind und nachgewiesen werden.
- 5.3.3 Soweit zu Architekten- und Ingenieurleistungen kommunales Personal verwendet wird, werden die Kostenpauschalen bei Hochbaumaßnahmen und bei Freisportanlagen jeweils um 8 v.H. gekürzt; der v.H.-Satz für die Absetzung beträgt 9 v.H., wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5,0 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 8 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vergeben wird.
Falls ein Verein den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend machen kann, vermindert sich die Kostenpauschale um den anteiligen Vorsteuerabzug. Ansonsten sind Kostenminderungen ohne Einfluss auf die Höhe der Zuwendungen bei Anwendung der Kostenpauschalen.
- 5.3.4 Die Kostenpauschalen gelten jeweils für Neubauten. Ferner gelten sie für Erweiterungsbauten an Objekten, wenn für diese Kostenpauschalen festgelegt worden waren, sowie für Erweiterungsbauten, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.
Bei sonstigen Erweiterungsbauten, Umbauten, Generalsanierungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen (Nr. 2.1.3) sowie beim Objekterwerb gelten die Kostenpauschalen als Höchstwerte. Die einzelnen zuwendungsfähigen Kosten sind hier nach der Tabelle in Nr. 5.4.2 zu ermitteln. Unterschreiten diese Kosten die Kostenpauschale, so sind sie als zuwendungsfähige Kosten anzusetzen (Vergleichsberechnung).
- 5.3.5 Der Bewilligung ist jeweils die für das Jahr maßgebende Kostenpauschale zugrunde zu legen. Eine Neufestsetzung kann nur erfolgen, solange der Bewilligungsbescheid nicht bestandskräftig geworden ist. Bei Maßnahmen, die ausnahmsweise vor der Bewilligung einer Zuwendung begonnen werden durften (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vgl. Nr. 6.3.2), kann stets nur von der Kostenpauschale aus dem Jahr des Baubeginns ausgegangen werden.
- 5.4 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten
- 5.4.1 Soweit sich die Zuwendungsfähigkeit nicht aus Kostenpauschalen ergibt, werden die zuwendungsfähigen Kosten wie folgt ermittelt:
- 5.4.2 Es gelten im einzelnen folgende Kostengruppen gegliedert nach DIN 276 (Ausgabe 1993) als zuwendungsfähig bezogen auf die sportlich genutzten Räume und Flächen unter Ausschluss von Gaststätten, Aufenthaltsräumen, Wohnräumen, Zuschaueranlagen und Parkplätzen (mit ihren Kosten- oder Nutzungsanteilen) bzw. nicht als zuwendungsfähig (die Nummernhinweise in den Spalten 1, 3 und 4 der nachfolgenden Tabelle beziehen sich auf die DIN-Kostengruppen):

1 Kosten- gruppe	2 Kosten- art	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
Nr. 1	Kosten des Baugrundstücks	---	insgesamt
Nr. 2	Kosten für Herrichten und Erschließung	nichtöffentliche (private) Erschließung (Nr. 230)	<ul style="list-style-type: none"> - Herrichten (Nr. 210) - öffentliche Erschließung (Nr. 220) - Ausgleichs-abgaben (Nr. 240)
Nr. 3	Kosten des Bauwerks – Baukonstruktionen	insgesamt, aber ohne Kosten für	<ul style="list-style-type: none"> - sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (Nr. 390), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)
Nr. 4	Kosten des Bauwerks – Technische Anlagen	insgesamt, aber ohne Kosten für	<ul style="list-style-type: none"> - sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (Nr. 490), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)
Nr. 5	Kosten der Außenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeflächen (Nr. 510), aber ohne anteilige Kosten für - befestigte Flächen (Nr. 520): Sportplatzflächen, Wege - Baukonstruktionen (Nr. 530): Sportanlagen – Einfriedungen, Stützmauern, Geländebearbeitung und -gestaltung, Rampen, Treppen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung - Wasserflächen, soweit nicht zur Sportplatzpflege notwendig - sonstige Verkehrsanlagen

1 Kosten- gruppe	2 Kosten- art	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
		<ul style="list-style-type: none"> - Technische Anlagen (Nr. 540): Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für Immissionschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; Trainingsbeleuchtung - Einbauten in Außenanlagen (Nr. 550): Außengeräte-, Umkleide- und Sanitärräume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; 	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsgegenstände - Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (Nr. 590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)
Nr. 6	Kosten für Ausstattung und Kunstwerke	<p>---</p> <p>Anmerkung: Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbaugeräte gehören zu den Kosten für das Bauwerk (Nr. 3 der Tabelle)</p>	insgesamt
Nr. 7	Baubenebenkosten	<p>Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (Nr. 720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen mit Ausnahme der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen-ermittlung - Vorplanung - Objektbetreuung sowie - Dokumentation nicht durch kommunales Personal erbracht werden (vgl. hierzu Nr. 5.4.3) 	alle übrigen Kosten

- 5.4.3 Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (soweit nach Nr. 5.4.2 zu Kostengruppe 7 berücksichtigungsfähig) zu pauschalieren und zwar:
- für Hochbaumaßnahmen mit 10 v.H. der Kosten nach Nr. 3.1 bis 3.4 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO. Die Pauschale beträgt 9 v.H. – mindestens jedoch 0,5 Mio. € –, wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5,0 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 10 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vergeben wird;
 - für Freisportanlagen mit 10 v.H. der Kosten nach Nr. 5 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO. Die Pauschale beträgt 9 v.H. – mindestens jedoch 0,5 Mio. € –, wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 10 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 HOAI vergeben wird.
- 5.4.4 Bei Schießstätten sind die zuwendungsfähigen Kosten für folgende bauliche Anlagen nach Nrn. 5.4.2 und 5.4.3 zu ermitteln, soweit nicht Kostenpauschalen festgelegt sind:
- Der Schützenstand, der Raumteil für Schießleitung bzw. Schießaufsicht auf dem Schützenstand, der nicht bewirtschaftete Raumteil für wartende Schützen unmittelbar am Schützenstand (maximal 4 qm je Schützenstand; anstelle einer Wartezone im unmittelbaren Anschluss an den Schützenstand kann ein Vorbereitungs- und Warteraum entsprechender Größe anerkannt werden), der Zielstand mit Scheibenautomatik, der Kugelfang, die Windschutz- und Schallschutzanlage (auch Lärmschutzwälle), die Lagerräume für Waffen und Munition, die Konditions-, Gymnastik- und Fitnessräume, die (anteiligen) Toilettenräume (WC), die Umkleieräume (Garderobe), die Geräteräume und der Auswertungsraum (bis 10 qm, ab zehn Schützenständen 20 qm).
- 5.4.5 Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- und Gemeindeangehörigen sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.
- Für Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten förderfähigen Höchstsätze bei der Vergütung von Eigenleistungen der Teilnehmer in der Flurbereinigung (ZHF) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.
- Freiwillige Arbeitsleistungen können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die angegebene Zahl der Arbeitsstunden zur gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Bauberufsgenossenschaft) angemeldet wird oder Beitrags- bzw. Versicherungsfreiheit (z. B. bei Maßnahmen mit weniger als insgesamt sechs Arbeitstagen) besteht.
- Kommunale Regiearbeiten sind nicht zuwendungsfähig.
- Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.
- 5.4.6 Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und die zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.
- 5.4.7 Treten bei einer Baumaßnahme Kostenerhöhungen ein, so können hierfür Nachfinanzierungen aus Staatsmitteln grundsätzlich nur gewährt werden, solange noch kein bestandskräftiger Bewilligungsbescheid ergangen ist.
- Ausnahmsweise kann eine Nachfinanzierung zu Kostenerhöhungen auch dann zugelassen werden, wenn während des Baues unvorhergesehene Schwierigkeiten (z. B. Bodenerschwernisse) eingetreten sind, die zu unabweisbaren Mehrkosten geführt haben. Die Ursache ist fachtechnisch zu belegen.
- 5.4.8 Beim Objekterwerb mit oder ohne Umbaumaßnahmen werden Zuwendungen nur bis zur Höhe der Kosten gewährt, die bei einem Neubau als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Als anteilige Kosten des Objekterwerbs werden höchstens die Kosten anerkannt, die der bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildete Gutachterausschuss im Einzelfall als Verkehrswert festgestellt hat.
6. Antragsverfahren
- 6.1 Vor-Antrag
- 6.1.1 Beabsichtigt ein Verein eine Sportstättenbaumaßnahme unter Zuhilfenahme staatlicher Fördermittel nach diesem Abschnitt, so stellt er zunächst beim zuständigen Dachverband einen formlosen Vor-Antrag. Für eine Abteilung eines Vereins, die wettkampfmäßig bei einem anderen Dachverband oder bei einem Fachverband eines anderen Dachverbandes gemeldet ist (z. B. Schützenabteilung eines Sportvereins oder Tischtennisabteilung eines Schützenvereins), ist die wettkampfmäßige Meldung für die Zuständigkeit des jeweiligen Dachverbandes maßgeblich.
- 6.1.2 In diesem Vor-Antrag ist die Baumaßnahme unter Angabe des voraussichtlichen Zuwendungsbedarfs (Zuschuss, Darlehen) näher zu beschreiben.
- 6.1.3 Der Dachverband registriert den Vor-Antrag und leitet dem Verein ein Antragsformular für den Haupt-Antrag mit der Registriernummer zu. In einem Anhang zum Antragsformblatt sind die wesentlichen Vorschriften zur staatlichen Förderung des Sportstättenbaus und die Unterlagen aufgeführt, die dem Antrag beizufügen sind.
- 6.1.4 Wird der Haupt-Antrag innerhalb von zwei Jahren nicht eingereicht, erlischt die Registrierung. Gegebenenfalls ist ein neuer Vor-Antrag zu stellen.
- 6.2 Haupt-Antrag
- 6.2.1 Der Haupt-Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen in einfacher Fertigung beim Dachverband einzureichen. Er muss vom Vereinsvorstand unterschrieben sein; das gleiche gilt für Kostengliederung (Kostenschätzung) und Finanzierungsplan.
- 6.2.2 Für jede Maßnahme, für die eine Zuwendung begehrt wird, ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich

abgeschlossen ist und eine selbständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Finanzierung beizufügen.

6.2.3 Anträge auf Berücksichtigung von Kostensteigerungen nach Nrn. 5.3.5 oder 5.4.7 sind ohne weiteren Vor-Antrag formlos mit den notwendigen Belegen in einfacher Fertigung einzureichen.

6.3 Vorzeitiger Baubeginn

6.3.1 Maßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht in die Förderung einbezogen werden. Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Soweit die beantragte Zuwendung 25.000,- € nicht übersteigt, kann mit der Maßnahme nach Stellung des Haupt-Antrags begonnen werden.

6.3.2 In besonderen begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle (nach Eingang des Haupt-Antrags) den Maßnahmebeginn schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn).

6.3.3 Ein Ausnahmeantrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist ggf. formlos zu stellen und mit folgenden Unterlagen beim Dachverband einzureichen:

- Abdruck des rechtswirksamen Baugenehmigungsbescheids der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- endgültig vorgesehener Finanzierungsplan
- Zwischenfinanzierungsplan
- Nachweis darüber, dass die erforderlichen Mittel einschließlich der Zwischenfinanzierungsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen (Bankzusagen o. ä.)
- Nachweis über die Monatsbelastung aus der Zwischenfinanzierung
- Bestätigung des Vereinsvorstands darüber, dass die Zwischenfinanzierungslasten vom Verein aufgebracht werden können.

6.3.4 Dachverbände mit Delegation entscheiden selbst über Anträge auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn; soweit die beantragte Zuwendung über 1,0 Mio. € liegt, nach vorheriger Stellungnahme der Regierung (vgl. Nr. 6.4.3). Andere Dachverbände reichen Anträge, die sie für berechtigt halten, mit einer Stellungnahme samt allen Unterlagen (auch denjenigen des Haupt-Antrages) der örtlich zuständigen Regierung zur Entscheidung weiter.

Soweit Maßnahmen auch mit Bundesmitteln gefördert werden sollen, liegt die Zuständigkeit für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn stets bei derjenigen Regierung, die den Bundesmittelantrag bearbeitet.

6.3.5 Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn sollen nur in einem Gesamtumfang erteilt werden, der voraussichtlich spätestens in den folgenden

zwei Jahren durch Bewilligung von Zuwendungen erledigt werden kann.

Darüber hinaus kann dem vorzeitigen Baubeginn ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn nur dadurch verhindert werden kann, dass

- andere öffentliche Finanzierungsmittel ausfallen,
- durch verzögerten Baubeginn der Maßnahme der Fortbestand einer Sportanlage oder eines Sportvereins gefährdet wird,
- eine vorhandene Sportanlage, insbesondere nach einer Kündigung, ersatzlos verloren geht,
- nachteilige Folgen für den Sportbetrieb aufgrund eines Katastrophenfalls (Brand, Überschwemmung u. ä.) eintreten.

6.3.6 Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. In die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn sind in jedem Fall die Auflagen und Bedingungen aufzunehmen, die für einen späteren Bewilligungsbescheid zur Vergabe von Aufträgen und zur Bauausführung vorgesehen sind. Eventuell zusätzliche förderrechtlich notwendige Auflagen, die bei der Durchführung der Maßnahme beachtet werden müssen, sind ebenfalls mitzuteilen. Ferner ist in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich festzulegen, dass daraus ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nicht abgeleitet werden kann und dass der Zuwendungsantrag erst weiter bearbeitet wird, wenn Staatsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Bei Katastrophenfällen ist eine Zustimmung vor Durchführung der sachlichen Prüfung und einer ggf. erforderlichen Stellungnahme der Regierung möglich. In den Bescheid ist jedoch der Vorbehalt aufzunehmen, dass förderrechtlich notwendige Auflagen ggf. sobald wie möglich nachträglich mitgeteilt werden.

6.4 Bearbeitung der Haupt-Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation

6.4.1 Der Dachverband prüft die eingereichten Haupt- und Nachfinanzierungsanträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung. Vollständige Anträge erhalten eine Bearbeitungsnummer, die dem Verein mitgeteilt wird.

6.4.2 Wenn ein Bauvorhaben ausnahmsweise noch mit anderen Staatsmitteln gefördert werden oder wenn neben den Staatsmitteln noch eine Förderung aus Bundesmitteln erfolgen soll, so hat der Dachverband vor einer Bewilligung Einvernehmen mit den anderen in Frage kommenden Zuwendungsgebern nach Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO herzustellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass übereinstimmende Kosten- und Finanzierungspläne bei den verschiedenen Zuwendungsgebern abgegeben werden. Das Ergebnis der einvernehmlichen Prüfung ist aktenkundig zu machen. Soweit eine kommunale Förderung eines Projekts eine staatliche Beteiligung einschließt (vgl. beispielsweise in Form einer

Zuwendung nach den Richtlinien über Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich-FAZR), kann der Dachverband den Fortgang seines Bewilligungsverfahrens von der Vorlage entsprechender Abdrucke dieser Beteiligung abhängig machen.

- 6.4.3 Soll die Förderung einer Baumaßnahme aus Staatsmitteln oder ggf. Staats- und Bundesmitteln zusammen mehr als 1,0 Mio. € betragen, so ist vor der Bewilligung die zuständige Verwaltung der Regierung zur sportfachlichen und bautechnischen Antragsprüfung einzuschalten. Auf Nr. 6 der VV zu Art. 44 BayHO sowie auf die dazu ergangenen „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen“ (BayZBau) – Anlage 4 zu den VV zu Art 44 BayHO – wird zur Beachtung hingewiesen.

- 6.4.4 Zur einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Förderungsmaßnahmen wird beim Dachverband ein Verteilerausschuss gebildet, der über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien befindet.

Der Dachverband regelt Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verteilerausschusses. In die Sitzung des Verteilerausschusses entsendet das Staatsministerium Bedienstete mit beratender Stimme. Bei Beschlüssen, die staatliches Haushaltsrecht einschließlich dieser Richtlinien verletzen, steht diesen ein Einspruchsrecht zu mit der Folge, dass der davon betroffene Beschluss des Verteilerausschusses nicht vollzogen werden darf.

Sitzungen des Verteilerausschusses werden jeweils mit dem Staatsministerium vereinbart.

Der Dachverband bereitet die Sitzungen vor. Er arbeitet zu diesem Zweck eine Vorschlagsliste über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen aus und übersendet dem Staatsministerium ein Exemplar davon möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Die Protokollführung über die Sitzungen des Verteilerausschusses obliegt dem Dachverband.

- 6.4.5 Ergibt sich bei der Antragsbearbeitung, dass die zuwendungsfähigen Kosten oder der Förderungshöchstbetrag zu hoch angesetzt sind, so dass die Zuwendung herabgesetzt werden muss, hat der Verein die dabei entstehende Finanzierungslücke anderweitig zu decken (z. B. durch Einsatz weiterer Eigenmittel oder sonstiger Fremdmittel). Der Nachweis anderweitiger Deckung ist vom Verein vor Zuschussbewilligung in einem neuen Finanzierungsplan zu erbringen.

- 6.5 Bearbeitung der Haupt-Anträge von anderen Vereinen

- 6.5.1 Der Dachverband unterzieht die Anträge einer Vorprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung und trägt sie in derjenigen Reihenfolge, wie sie ggf. unter Aufteilung in Raten nach Auffassung des Dachverbandes unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit berücksichtigt werden sollen, in eine Vorschlagsliste ein. Die Vorschlagsliste ist unmittelbar dem Staatsministerium bis spätestens 10. März jedes Jahres vorzulegen.

Die Zuschussanträge samt Unterlagen verbleiben, soweit sie nicht wegen eines Antrags auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn einer Regierung zugeleitet wurden, zunächst beim Dachverband. Ihre Vorlage an das Staatsministerium ist nur veranlasst, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich verlangt wird.

- 6.5.2 Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheidet das Staatsministerium, welche der in der Vorschlagsliste aufgeführten Anträge zu berücksichtigen sind.

Die Vorschlagsliste ist für das Staatsministerium weder hinsichtlich der Reihenfolge der Anträge noch hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Zuschusses verbindlich. Die Festlegungen des Staatsministeriums im Zuge des Auswahlverfahrens stellen keine rechtsverbindliche Entscheidung nach außen gegenüber den betreffenden Vereinen dar.

- 6.5.3 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den örtlich zuständigen Regierungen durch das Staatsministerium mitgeteilt. Gleichzeitig werden den Regierungen die erforderlichen Mittel zugewiesen.

- 6.5.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält einen Abdruck der Mittelzuweisungen. Ferner erhält das Staatsministerium des Innern unter Hinweis auf die Nutzungsberechtigung staatlicher Stellen einen Abdruck der genehmigten Auswahlliste für Schießstätten.

- 6.5.5 Die Regierungen fordern vom Dachverband für diejenigen Projekte die Antragsunterlagen an, für die ihnen Mittel zugewiesen worden sind, soweit ihnen diese nicht schon aufgrund eines Antrags zur Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegen.

- 6.5.6 Nach Eingang dieser Unterlagen prüfen die Regierungen ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlassen erforderlichenfalls ihre Ergänzung bzw. Berichtigung. Im Übrigen gilt Nr. 6.4.5 sinngemäß.

7. Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation

- 7.1 Bewilligung

- 7.1.1 Der Dachverband erlässt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses gegenüber den Vereinen die entsprechenden Bewilligungsbescheide nach Formblatt.

- 7.1.2 Der Dachverband legt dem Bewilligungsbescheid ein Formblatt „Nebenbestimmungen“ und ein Formblatt „Baustandsanzeige“ bei.

Sofern die Bewilligungen nicht auf der Grundlage von Kostenpauschalen erfolgen, wird außerdem ein Formblatt „Verwendungsnachweis“ und ein Formblatt „Besondere Bewilligungsbedingungen“ beigefügt.

Die „Nebenbestimmungen“ und „Besonderen Bewilligungsbedingungen“ sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären.

- 7.1.3 Die Bewilligung kann in einer Summe oder in Raten ausgesprochen werden.

Soweit zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags keine Haushaltsmittel für eine Bewilligung zur Verfügung stehen, wird der Antragsteller über

die festgestellten zuwendungsfähigen Kosten und die sich hieraus ergebenden Förderanteile mit dem ausdrücklichen Hinweis informiert, dass hierdurch kein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht und eine Bewilligung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Staatsmittel für die Förderung der beantragten Maßnahme im Haushalt eingestellt sind.

Die für spätere Haushaltsjahre in Aussicht genommenen Staatsmittel sind dann mit einem weiteren Bescheid endgültig zu bewilligen, sofern die Staatsmittelzuweisungen an den Dachverband dies zulassen. Soweit erforderlich, können dabei weitere Bedingungen und Auflagen gemacht werden. Im Übrigen ist auf den Bescheid über die Gesamtzuwendung Bezug zu nehmen.

7.1.4 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch der dafür zuständigen Regierung und dem Staatsministerium ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

7.2 Auszahlung

7.2.1 Die bewilligten Zuwendungen dürfen erst dann an den Verein ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Baufortschritt durch Baustandsanzeige nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind.

7.2.2 Die Auszahlungen sind entsprechend dem nachgewiesenen Baustand in Raten aufzuteilen. Der Baustandsnachweis ist zu diesem Zweck jeweils durch eine fachtechnische Bestätigung in summarischer bzw. prozentualer Form zu führen.

Bei der Anwendung von Kostenpauschalen ist für die Bemessung von Ratenzahlungen jeweils vom Verhältnis der angefallenen Kosten zur Summe der insgesamt veranschlagten Kosten auszugehen.

7.2.3 Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist bei Maßnahmen, bei denen die Gesamtzuwendung mehr als 50.000,- € beträgt, jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten.

Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird allgemein mit 10 v. H. der Gesamtzuwendung festgelegt.

Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzulegen.

8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen

8.1 Bewilligung

8.1.1 Die Regierungen erlassen für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses die entsprechenden förmlichen Bewilligungsbescheide gegenüber den Vereinen. Dem Bescheid wird ein Formblatt „Auszahlungsantrag“ und – sofern die Bewilligung nicht auf der Grundlage von Kostenpauschalen erfolgt – ein Formblatt „Verwendungsnachweis“ beigefügt.

8.1.2 Im Bewilligungsbescheid selbst bzw. in einer Beilage dazu, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären ist, hat die Regierung in jedem

Fall die sich aus den VV Nrn. 4 bis 6 zu Art. 44 BayHO ergebenden Auflagen und Bedingungen sowie weitere besondere Nebenbestimmungen und Bewilligungsbedingungen mitzuteilen.

8.1.3 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist dem zuständigen Dachverband und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch dem Staatsministerium ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

8.2 Auszahlung

8.2.1 Der Zuschuss ist vom Verein bei der Regierung, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, zur Auszahlung abzurufen.

8.2.2 Die bewilligten Zuschüsse dürfen erst nach Abruf je nach Baufortschritt ausbezahlt werden.

8.2.3 Kann ein bewilligter Zuschuss im Jahr der Bewilligung nicht mehr oder nicht ganz ausgezahlt werden, weil z. B. die Maßnahme nicht den erwarteten Baufortschritt erreicht hat, so bleibt die Bewilligung auch über das betreffende Jahr hinaus nach Maßgabe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums rechtswirksam. Die Mittel für diese Maßnahmen werden im folgenden Jahr nach Maßgabe der insgesamt verfügbaren Mittel vom Staatsministerium besonders bereitgestellt.

9. Abrechnung

9.1 Verwendungsnachweis

9.1.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, sofern kein anderer Vorlagetermin festgelegt wird, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Dachverband mit Delegation bzw. der Regierung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benützung genommen werden kann.

9.1.2 Ist die Zuwendung auf der Grundlage von Kostenpauschalen gewährt worden, so hat der Verein zu bestätigen, dass die geförderten Bauteile entsprechend der dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Planung ausgeführt und die Auflagen und Bedingungen eingehalten worden sind. Dabei sind die abgerechneten Gesamtkosten der Maßnahme anzugeben. Das Erfordernis, für in Anspruch genommene Bundesmittel einen Verwendungsnachweis bei der zuständigen Regierung vorzulegen, bleibt davon unberührt.

9.1.3 Bei einer Förderung nach einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten ist ein Verwendungsnachweis nach Formblatt zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Teil Sachbericht und dem Teil zahlenmäßiger Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Ausgabengliederung nach Kostengruppen (vgl.

Nr. 5.4.2) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird.

Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen.

9.2 Verwaltungsprüfung

9.2.1 Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. Das Prüfungsrecht kann im Einzelfall auch vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.

9.2.2 Die Verwendungsnachweise der Vereine sind bei der Bewilligungsstelle aufzubewahren.

9.3 Rechnungsprüfung

9.3.1 Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO).

9.3.2 Auch wenn die Verwaltungsprüfung nach Nr. 9.2 zu keinen Beanstandungen führt, sind doch Prüfungsfeststellungen im Wege der Rechnungsprüfung nicht ausgeschlossen.

Teil II: Förderung der Sportverbände

Abschnitt D: Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit

Abschnitt A Nr. 1 gilt grundsätzlich entsprechend.

2. Geförderte Verbände

Gefördert werden der Bayerische Landes-Sportverband samt seinen Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen, der Bayerische Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband, der Bayerische Sportschützenbund und der Oberpfälzer Schützenbund.

3. Gemeinnützigkeit

Abschnitt A Nr. 4 gilt entsprechend.

4. Finanzielle Verhältnisse

4.1 Abschnitt A Nr. 5.1 gilt entsprechend.

4.2 Beitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) eines Sportfachverbandes oder einer Anschlussorganisation muss im Jahr der Förderung der Höhe nach dem Betrag von mindestens 1 Euro für jedes nach der eigenen Bestandsverwaltung gemeldete Mitglied (Soll-Aufkommen) entsprechen.

Dem Ist-Aufkommen können Einnahmen aus dem ideellen Bereich und dem steuerlichen Zweckbetrieb Sport zugerechnet werden.

5. Eigenmittelanteil im Haushalt

Grundsätzlich darf der Anteil der Staatsmittel 60 v. H. des Haushalts eines Verbandes nicht übersteigen. Die staatlichen Fördermittel für Trainer (Abschnitt E) bleiben dabei außer Ansatz. Zuviel gewährte Staatsmittel des Vorjahres sind anzurechnen.

6. Dopingprävention

Eine Förderung setzt voraus, dass der Sportfachverband oder die Anschlussorganisation sich den Bestimmungen des NADA-Codes unterworfen haben und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung aktive Dopingprävention betreiben.

7. Nachweispflicht

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der für die Antragsbearbeitung zuständige Dachverband mit Delegation kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

Die Förderung der Sportfachverbände erstreckt sich auf folgende Bereiche:

Abschnitt E: Förderung des Einsatzes von Trainern

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Einsatzes von Fachkräften im Leistungssporttraining (Trainern) soll den Verbänden eine gezielte Nachwuchsförderung im Leistungssport ermöglicht werden; dazu gehört nicht nur der Trainereinsatz in den Landeskadern, sondern auch im Übergangsbereich von den Landes- zu den Bundeskadern.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung von Trainern, die von den Verbänden oder – im Fall der Mischfinanzierung aus Bundesmitteln – vom Olympiastützpunkt Bayern eingesetzt werden, unabhängig davon, wie die Verträge ausgestaltet sind (z. B. Teilzeit) und ob die Finanzierung zur Gänze oder nur zu einem Teil aus Staatsmitteln aufgebracht wird.

Voraussetzung für die Verwendung staatlicher Fördermittel für den Einsatz von Trainerinnen und Trainern ist deren „Selbstverpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ (vgl. Musterselbstverpflichtung der Dachverbände mit Delegation für Übungsleiter und Trainer). Hauptberuflich tätige Trainerinnen und Trainer müssen zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

3.2 Förderungsumfang

3.2.1 Die Förderung wird pauschal, ohne Festlegung eines Fördersatzes je Trainer gewährt. Ab einer Fördersumme von 40.000,- € für eine in der LA-L Rahmenkonzeption des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) enthaltenen Disziplingruppe muss mindestens die Hälfte der Fördermittel für die Beschäftigung hauptamtlicher Trainer eingesetzt werden. Das im Rahmen der Projektförderung geltende Besserstellungsverbot ist zu beachten.

3.2.2 Auf die Fachverbände des Bayerischen Landes-Sportverbandes werden die Staatsmittel nach einem vom Bayerischen Landes-Sportverband mit Zustimmung

des Staatsministeriums erstellten erfolgsbezogenen Schlüssel verteilt, wobei die Einstufung der Sportart durch den DOSB ebenso zu berücksichtigen ist, wie die Leistungstärke der Landeskader und die vom Staatsministerium genehmigte Kooperation des Verbandes mit einer Partnerschule des Leistungssports. Der Schlüssel ist im Turnus der Olympischen Spiele zu überprüfen. Aus dem zuge teilten Schlüsselanteil sind auch ggf. die anteiligen Kosten von mischfinanzierten Trainern des Olympiastützpunktes München zu bestreiten.

3.2.3 In den geförderten Personalaufwand eingerechnet werden können der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die gesetzlichen Umlagen zur Berufsgenossenschaft, nicht dagegen Reisekosten u. ä. Kosten des konkreten Einsatzes, Umzugskosten oder Kosten für private Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

4. Antragsverfahren

Die Staatsmittel werden von den Verbänden formlos beim Staatsministerium beantragt, von Dachverbänden mit Delegation im Rahmen des Verfahrens gemäß Abschnitt K.

5. Auszahlung

Das Staatsministerium stellt die Staatsmittel quartalsweise zur Verfügung. Fachverbände des BLSV rufen den Monatsbedarf unter Berücksichtigung ihres Schlüsselanteils beim Dachverband ab.

Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen oder mit der ersten Quartalszahlung des Folgejahres zu verrechnen. Vor Ablauf des Förderjahres kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine geänderte Verteilung nicht verbrauchter Fördermittel festgelegt werden.

6. Abrechnung

Für Dachverbände mit Delegation und deren Sportfachverbände richtet sich das Verfahren nach Abschnitt K, Dachverbände ohne Delegation erbringen den Verwendungsnachweis gegenüber dem Staatsministerium durch Übersendung einer entsprechend Abschnitt K Nr. 5.1.2 gegliederten Personalaufstellung.

7. Verwaltungsprüfung und Rechnungsprüfung

Das Verfahren richtet sich für Dachverbände mit Delegation nach Abschnitt K Nrn. 5.4 und 5.5. Für Dachverbände ohne Delegation gelten diese Regelungen sinngemäß.

Abschnitt F: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen soll der laufende Sportbetrieb auf Verbandsebene, dem überörtliche Bedeutung beizumessen ist, gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Geförderter Bereich

Im Einzelnen gehören folgende Maßnahmen zum geförderten Bereich des laufenden Sportbetriebs:

2.1.1 zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit;

2.1.2 dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit einschließlich Stützpunkttraining;

2.1.3 bedeutende Sportveranstaltungen;

die Förderung von Welt- und Europameisterschaften sowie von vergleichbaren internationalen Veranstaltungen bleibt dem Staatsministerium unmittelbar vorbehalten;

nicht zu bedeutenden Sportveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift gehören die üblichen Wettkämpfe im Rahmen einer Liga;

2.1.4 der Sportbetrieb im Nachwuchsleistungssport;

2.1.5 sportmedizinische Betreuung;

dazu gehören Umlagen an den Bayerischen Sportärzteverband, ärztliche Klassifizierungsverfahren im Sport für Menschen mit Behinderung, Aufwendungen für sportmedizinische Untersuchungen und Behandlungen von Angehörigen der Leistungssportkader und Leistungstalente der Landesebene sowie physiotherapeutische Behandlungen am Olympiastützpunkt Bayern (OSP) für Landeskader an anerkannten Partnerschulen des Leistungssports, ferner Dopingkontrollmaßnahmen im Training bei Angehörigen des D/C-Kaders;

2.1.6 Dopingpräventionsmaßnahmen, die in allen staatlich geförderten Bereichen nachzuweisen sind;

2.1.7 Projekte, die der originären Aufgabenstellung der Sportfachverbände dienen, soweit das Staatsministerium seine Zustimmung erklärt hat.

Nicht förderfähig sind insbesondere Projekte, die den rein organisatorischen Bereich eines Verbandes betreffen, die touristisch angelegt sind oder in erster Linie der Öffentlichkeitsarbeit eines Verbandes zuzurechnen sind.

2.2 Nicht geförderte Ausgaben

Bei allen hier aufgeführten Maßnahmen gehören Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen) nicht zum Gegenstand der Förderung.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.2 Förderungsumfang

Die Höchstbeträge werden vom Staatsministerium oder im Rahmen eines vom Staatsministerium genehmigten Verteilungsverfahrens eines Dachverbandes mit Delegation festgesetzt.

Der Förderungsumfang aus Staatsmitteln wird für die einzelnen Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

3.2.1 im Rahmen der Aus- und Fortbildungstätigkeit (Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) bis zur Höhe von 80 v. H. der Aufwendungen für:

– An- und Rückreise-, Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen

– Honorare für Referenten und Lehrkräfte sowie nachgewiesene Ausgaben für Lehr- und Lernmaterial, Porto, Telefon sowie Kosten für Anmietungen bzw. Raumnutzungen für Lehrgangszwecke im angemessenen Umfang;

- Das im Rahmen staatlicher Projektförderung geltende Besserstellungsverbot bei Reisekosten, Verpflegungs- und Unterbringungskosten und Personalvergütungen ist zu beachten.
- 3.2.2 bei bedeutenden Sportveranstaltungen (Nr. 2.1.3) bis zu 50 v. H. eines etwa entstandenen Defizits der notwendigen Aufwendungen (Ausgaben ohne Rahmenprogramm minus Einnahmen), der Rest ist aus Eigenmitteln zu bestreiten, ebenso wie Aufwendungen, die sportspezifisch nicht unbedingt notwendig sind (vgl. auch Nr. 2.2);
- 3.2.3 für den Sportbetrieb im Nachwuchsleistungssport (Nr. 2.1.4) bis zu 80 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Bereitstellung der erforderlichen Trainingseinrichtungen soweit eine Kooperationsvereinbarung mit dem Staatsministerium über die Teilnahme an dem Projekt Partnerschule des Leistungssports abgeschlossen ist und diese durch die Maßnahme berührt ist. Dies gilt auch für Trainingseinrichtungen ohne Anbindung an eine Partnerschule des Leistungssports, sofern es sich um einen Bundesstützpunkt in einer vom DOSB anerkannten Schwerpunktsportart handelt, die aufgrund von speziellen Trainingsvoraussetzungen nicht an eine bestehende Partnerschule des Leistungssports angebinden werden kann.
- 3.2.4 für die sportmedizinische Betreuung (Nr. 2.1.5) bis zu 90 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen;
- 3.2.5 für Dopingpräventionsmaßnahmen (Nr. 2.1.6) bis zu 90 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen;
- 3.2.6 für Projekte, die der originären Aufgabenstellung der Verbände dienen und die vom Staatsministerium für einen befristeten Zeitraum genehmigt worden sind (Nr. 2.1.7), bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.
- 3.2.7 Wird eine Maßnahme nach Nrn. 2.1.3, 2.1.6 oder 2.1.7 auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt.
4. Antragsverfahren
- 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
- 4.1.1 Die Zuwendungen sind zu Beginn eines jeden Jahres beim Dachverband zu beantragen. Die Anträge auf Projektzuschüsse nach Nr. 2.1.7 sind nach Prüfung durch den Dachverband von diesem mit einem Vorschlag zur Rangfolge und dem Fördersatz dem Staatsministerium zur Zustimmung vorzulegen.
- 4.1.2 Der Dachverband kann Antragsvordrucke einführen.
- 4.1.3 Den Anträgen sind beizugeben je eine Darstellung
- über das voraussichtliche Beitragsaufkommen des Antragstellers,
 - über die voraussichtlichen Jahres-Brutto-Ausgaben,
 - über das Vermögen des Antragstellers mit einer Gewinn- und Verlustrechnung des Vorvorjahres.
- 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
- Soweit ein Dachverband mit Delegation Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.6 und 2.1.7 selbst durchführen beabsichtigt, hat er die dafür erforderlichen Zuwendungen in den Verbandshaushalt aufzunehmen. In dem Begleitschreiben, mit dem der Dachverband seinen Verbandshaushalt dem Staatsministerium zur Genehmigung der Staatsmittelansätze vorlegt (Abschnitt K Nr. 1.1), sind die Maßnahmen nach Gruppen entsprechend Nr. 2.1 und geschätzter Zuwendungshöhe darzustellen.
- 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände
- Die Zuwendungen sind in einer zusammenfassenden Darstellung mit Angaben der geschätzten Kosten sowie den Unterlagen nach Nr. 4.1.3 bis 10. März jedes Jahres formlos beim Staatsministerium zu beantragen.
- 4.4 Vorzeitige Durchführung
- Maßnahmen nach Nr. 2.1.3, die vor Antragstellung durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.
- Ebenso können Maßnahmen nach Nr. 2.1.7 nicht gefördert werden, mit deren Durchführung vor Zustimmung durch das Staatsministerium begonnen wurde.
- 4.5 Antragsbearbeitung
- Die Anträge werden nach Eingang geprüft. Bei Bedarf können Jahresplanungsgespräche mit den Antragstellern zur Erläuterung des Bedarfs angesetzt werden.
5. Bewilligung und Auszahlung
- 5.1 Bewilligung
- 5.1.1 Die Zuwendungen können durch Einzelbescheid oder durch einen zusammenfassenden Gesamtbewilligungsbescheid für einen Dachverband, einen Sportfachverband oder eine Anschlussorganisation (Zuwendungsempfänger) mit der Maßgabe, dass die Mittelausstattungen für die Positionen Nrn. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, und 2.1.5 jeweils gegenseitig deckungsfähig sind, bewilligt oder weiterbewilligt werden.
- Bei Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation ersetzt die Genehmigung des Verbandshaushalts einen Bewilligungsbescheid.
- 5.1.2 Dem Bewilligungsbescheid werden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) beigefügt, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind.
- 5.1.3 Dachverbände mit Delegation dürfen Staatsmittel grundsätzlich nur von Jahr zu Jahr weiterbewilligen.
- 5.1.4 Eine Rücklagenbildung aus Staatsmitteln ist unzulässig.
- Die kostenmäßige Abwicklung einer Maßnahme des Vorjahres im ersten Quartal des Folgejahres steht dem grundsätzlichen Verbot der Rücklagenbildung aus Staatsmitteln nicht entgegen.
- 5.1.5 Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, Rücklagen aus Eigenmitteln zu bilden, soweit diese nicht aus Einnahmen aus mit Staatsmitteln finanzierten Maßnahmen stammen und die festgelegten

Eigenmittelanteile im Jahresabschluss sowie bei der Finanzierung der Maßnahmen in den Förderbereichen Nr. 2.1.1 bis 2.1.7 eingesetzt wurden.

Übersteigt die Eigenmittelrücklage die im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts steuerlich anerkannten Rücklagen, so müssen die Zuwendungen aus Staatsmitteln um den Übersteigungsbetrag gekürzt werden.

5.1.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide des Bayerischen Landes-Sportverband zu Maßnahmen des Sportbetriebes verzichtet.

5.2 Auszahlung

5.2.1 Dachverbände mit Delegation zahlen die bewilligten Zuwendungen nach Bedarf aus, soweit sie einzelne Maßnahmen nicht selbst abwickeln. Die auszahlenden Beträge sollen den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen.

Diese Staatsmittel dürfen durch den Zuwendungsempfänger nur für Maßnahmen des laufenden Jahres, für das sie quartalsweise bereitgestellt werden, verwendet werden.

Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen oder mit der ersten Quartalszahlung des Folgejahres zu verrechnen. Vor Ablauf des Förderjahres kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine anderweitige Verwendung nicht verbrauchter Fördermittel festgelegt werden.

Für einige Maßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation werden die Staatsmittel vom Staatsministerium entsprechend Abschnitt K ausgezahlt.

5.2.2 Bei anderen Dachverbänden wird die Auszahlung durch das Staatsministerium veranlasst.

6. Abrechnung

6.1 Verwendungsnachweis

6.1.1 Die Zuwendungsempfänger erstellen über die geförderten Maßnahmen innerhalb von vier Monaten nach Jahreschluss eine Abrechnung.

6.1.2 Für Dachverbände mit Delegation richtet sich das Verfahren nach Abschnitt K Nr. 5.1.

6.1.3 Für Dachverbände ohne Delegation sowie Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation besteht die Abrechnung aus der Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Vermögensübersicht.

Die Einnahmen und Ausgaben sind dabei auf Eigenmittel (ordentlicher Haushalt) und auf Staatsmittel (außerordentlicher Haushalt) aufzugliedern. Diese Abrechnung dient gleichzeitig der Beurteilung der Frage, ob für das folgende Jahr grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzung nach Nr. 5.1.4 (**wieder**) gegeben ist.

6.1.4 Für die Förderbereiche Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bis 2.1.6 sind Nachweise zu erstellen, aus denen

- Art und Anzahl der Maßnahmen,
- Ort und Dauer,
- Anzahl der Gesamtteilnehmer,
- Kosten (Einnahmen, Ausgaben),

– Höhe der erhaltenen Zuwendungen (auch von Dritten) und

– die im jeweiligen Förderbereich eingesetzten Eigenmittel

zu ersehen sind.

6.1.5 Für die Förderbereiche bedeutende Sportveranstaltungen (Nr. 2.1.3) und Projekte (Nr. 2.1.7) sind die Nachweise maßnahmebezogen zu erstellen.

6.2 Verwaltungsprüfung

6.2.1 Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises obliegt dem Dachverband mit Delegation, der eine Zuwendung weiterbewilligt hat, bzw. der bewilligenden Behörde. Bei eigenen Maßnahmen des Dachverbandes mit Delegation richtet sich die Verwaltungsprüfung des Verwendungsnachweises nach Abschnitt K Nr. 5.4. Auch soweit die Verwaltungsprüfung einem Dachverband obliegt, können die Unterlagen vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden.

6.2.2 Der Dachverband mit Delegation hat die Verwendungsnachweise mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

6.3 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

Abschnitt G: Förderung von Leistungssportlichen Trainingseinrichtungen

1. Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen sollen die Sportfachverbände in die Lage versetzt werden, die ihnen obliegende Aufgabe der Förderung und Entwicklung von Nachwuchssportlerinnen im Leistungssport unter angemessenen Rahmenbedingungen zu erfüllen.

2. Gegenstand der Förderung

Zum geförderten Bereich gehören ausschließlich die investiven Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder Sanierung von

2.1 Trainingseinrichtungen, die Teil des DOSB-Stützpunktsystems sind, insbesondere Bundesstützpunkte, Paralympische Stützpunkte und der Olympiastützpunkt Bayern

2.2 Landesleistungszentren

Bei Landesleistungszentren handelt es sich um Einrichtungen für zentrale Maßnahmen von Sportfachverbänden, die nach sportfachlicher Prüfung durch den Landesleistungsausschuss des Bayerischen Landes-Sportverbandes vom Staatsministerium förmlich anerkannt worden sind.

3. Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung, in der Regel als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

Ausnahmsweise kann ein Zuschuss für Nutzungsentgelte bei langfristigen Nutzungsverträgen gewährt werden.

4. Umfang der Förderung

Gefördert werden nur zuwendungsfähige Kosten. Für die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit gilt Abschnitt C entsprechend, soweit die Natur der leistungssportlichen Verwendung der Trainingsstätte keine abweichende Beurteilung erfordert. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Verfügbarkeit staatlicher Haushaltsmittel.

4.1 Bundesstützpunkte

4.1.1 Bundesstützpunkte und Paralympische Stützpunkte können mit bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

4.1.2 Besitzt ein Bundesstützpunkt oder Paralympischer Stützpunkt hohe Bedeutung für einen Landesfachverband im Sinne eines Landesleistungszentrums oder ist er bereits als Landesleistungszentrum anerkannt, so kann die Maßnahme entsprechend dem Landesinteresse bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, max. jedoch bis zur Höhe der Bundesförderung bezuschusst werden.

4.2 Landesleistungszentren

4.2.1 Für Landesleistungszentren, die für in Bayern anerkannte Schwerpunktsportarten nach den DOSB-Kriterien bzw. dem Strukturplan des Deutschen Behinderten-Sportbundes anerkannt sind, kann eine Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der sportfachlichen Bedeutung der Maßnahme für die Sportart und der Bedeutung der Sportart für die leistungssportliche Struktur in Bayern. Sie soll 20 v. H. nicht unterschreiten.

Schließt ein Sportfachverband einen langfristigen Nutzungsvertrag (mind. 25 Jahre) mit dem Träger einer Einrichtung, die die sportfachlichen Voraussetzungen eines Landesleistungszentrums erfüllt, so kann ein Zuschuss zu dem vereinbarten Nutzungsentgelt gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Berechnung der Wirtschaftlichkeit vorabgezinster Entgeltzahlungen, und soll 50 v. H. der Investitionskosten für eine vergleichbare Baumaßnahme nicht überschreiten.

4.2.2 Für Landesleistungszentren in allen anderen Sportarten kann eine Förderung ausschließlich als Zuschuss zu einem Nutzungsentgelt für einen langfristigen Nutzungsvertrag erfolgen.

5. Antragsverfahren

5.1 Bundesstützpunkte

Das Antragsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen des Bundesministeriums des Innern.

5.2 Landesleistungszentren

Der zuständige Sportfachverband beantragt nach Beteiligung des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes die sportfachliche Anerkennung beim jeweiligen Dachverband. Der Antrag muss mit allen für die sportfachliche, bau- fachliche und förderrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung (für Dachverband, Staatsministerium und zuständige Regierung) eingereicht werden.

Der Dachverband leitet den Antrag mit seinem sportfachlichen Votum an das Staatsministerium zur Entscheidung über die Anerkennung als Landesleistungszentrum zu.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Träger der Maßnahme, bei Nutzungsverträgen der jeweilige Sportfachverband.

7. Sicherung

Die gewährten Zuwendungen sind in der Regel durch die Bestellung von Grundpfandrechten für einen Zweckbindungszeitraum von 25 Jahren zu sichern.

Abschnitt H: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte

1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte sollen die Verbände in die Lage versetzt werden, den Sportbetrieb entsprechend den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen durchzuführen oder ihre Vereine bei der Durchführung ihres Sportbetriebes den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen entsprechend zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Kauf

Förderungsgegenstand ist der Erwerb (Erstbeschaffung, Ergänzung und Ersatz) von beweglichen Sportgroßgeräten durch Kauf.

2.2 Nicht geförderte Gerätearten

Einbaugeräte (das sind Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind), Kleingeräte (z. B. Bälle, Sprungseile) und persönliche Sportgeräte (z. B. Ski) werden nicht gefördert.

2.3 Zuwendungsfähige Geräte

Welche Geräte im Einzelnen als zuwendungsfähige bewegliche Sportgroßgeräte gelten, ergibt sich aus dem Katalog gemäß Nr. 3.2 Abs. 2.

3. Art und Umfang der Förderung

3.1 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

3.2 Förderungsumfang

Die Zuwendungen betragen höchstens 50 v. H. der für die verschiedenen Geräte festgelegten Kostenpauschalen. Der Fördersatz wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel nach Prüfung der innerhalb der in Nr. 4.2 festgelegten Frist eingegangenen Anträge einheitlich festgelegt. Die Zuwendung ist immer auf volle 50,- € abzurunden.

Als zuwendungsfähig gelten diejenigen Beträge, die in einem besonderen Großgeräteverzeichnis als Kostenpauschale für die dort genannten beweglichen Großgeräte festgelegt sind. Der Großgeräteverzeichnis wird von dem Gremium des Dachverbandes mit Delegation, das für die Verteilung der staatlichen Mittel für die Sportfachverbände zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium aufge-

stellt. Geräte, die einen geringeren Pauschalwert als 3000,- € haben, sind nicht in den Katalog aufzunehmen. Die Kostenpauschalen sind geänderten Preisverhältnissen anzupassen.

Wird eine Beschaffungsmaßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt.

Die Eigenleistung des Maßnahmeträgers muss in solchen Fällen mindestens noch 10 v. H. der Kosten der zuwendungsfähigen Geräte betragen.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsstellung

Die Zuschüsse sind von den Sportfachverbänden mittels Formblatt in einfacher Fertigung beim Dachverband mit Delegation zu beantragen.

Den Anträgen sind mindestens die Kostenangebote der Firmen und ein Finanzierungsplan beizugeben. Der Dachverband kann weitere Unterlagen verlangen.

Dachverbände mit Delegation können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium weitere Antragsmodalitäten festlegen, insbesondere können Kontingente für Sportgroßgeräte, Kontingente für einzelne Sportarten sowie Zeiträume, in denen Folgeanträge ausgeschlossen sind, von dem in Nr. 3.2 Abs. 2 genannten Gremium festgelegt werden.

4.2 Antragsfrist

Zuwendungsanträge können bei den Dachverbänden mit Delegation jeweils nur in der im Presseorgan oder in Rundschreiben des Dachverbandes veröffentlichten Frist eingereicht werden.

4.3 Vorzeitige Beschaffung

Die Geräte können nach Antragstellung beschafft werden. Ein Anspruch auf Förderung oder auf einen bestimmten Fördersatz entsteht hierdurch nicht.

4.4 Antragsbearbeitung

Dachverbände mit Delegation prüfen die Anträge und legen sie zur Genehmigung dem in Nr. 3.2 Abs. 2 genannten Gremium vor.

5. Bewilligung und Auszahlung

5.1 Bewilligung

5.1.1 Dachverbände mit Delegation erlassen im Rahmen der für Großgeräte zur Verfügung stehenden Staatsmittel die förmlichen Bewilligungsbescheide nach Formblatt gegenüber den Sportfachverbänden.

5.1.2 Dem Bewilligungsbescheid werden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) beigelegt, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären sind.

5.1.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide über Großgerätebezuschussung verzichtet.

5.2 Auszahlung

Die bewilligten Zuschüsse werden von Dachverbänden mit Delegation bzw. dem Staatsministerium ausgezahlt, wenn die Anschaffung der Geräte durch Originalrechnung nachgewiesen ist.

6. Abrechnung

6.1 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gelten die zum Zweck der Auszahlung vorgelegten Originalrechnungen. Sie sind bei den Dachverbänden mit Delegation bzw. dem Staatsministerium aufzubewahren. Falls sie der Verein zurückverlangt, sind sie vorher mit einem Prüfungsstempel bzw. -vermerk durch den Dachverband mit Delegation bzw. das Staatsministerium zu entwerten. Dem Verein ist aufzuerlegen, die Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht aus steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist geboten ist.

6.2 Verwaltungsprüfung

Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat. Im Übrigen können die Belege vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden.

6.3 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus

1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation

Die Regelungen in Abschnitt C gelten entsprechend.

2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation

Bei der Förderung eigener Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation gilt Abschnitt C mit folgender Maßgabe entsprechend:

2.1 Sicherung

Verwendungszweck und etwaige Erstattungsansprüche sind durch eine aufschiebend bedingt verzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Freistaats Bayern (vertreten durch das Staatsministerium) dinglich zu sichern.

Dabei können mehrere Zuwendungen in gewissen Zeitabständen zu einer Buchgrundschuld zusammengefasst werden.

2.2 Förderungsart und Förderungsumfang

2.2.1 Die Zuwendungen werden immer als Zuschüsse gewährt.

2.2.2 Die höchstmögliche Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

2.2.3 Die zuwendungsfähigen Kosten werden von Fall zu Fall vom Staatsministerium in Anlehnung an die Regelung in Abschnitt C Nr. 5.4 festgelegt. Abweichend davon können dabei auch Kosten der Kostengruppe 2 bis 7 für zuwendungsfähig erklärt werden, wenn es sich um Gebäude und Anlagen für Schulungszwecke und dergleichen handelt.

2.3 Verwaltungsgebäude

Verwaltungsgebäude können gefördert werden, sofern und soweit es der Staatshaushalt festlegt.

2.4 Verfahrensvorschriften

- 2.4.1 Zuständig zur Antragsentgegennahme, Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns, Antragsbearbeitung, Bewilligung der Zuwendung (einschließlich Erstattungsverfahren) und Verwaltungsprüfung des Verwendungsnachweises ist ausschließlich das Staatsministerium. Der Verteilerausschuss wird mit diesen Maßnahmen nicht befasst.
- 2.4.2 Die Auszahlung der bewilligten Staatsmittel für verbandseigene Baumaßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation geschieht in der Weise, dass er vom Staatsministerium zur Entnahme der bewilligten Zuwendungsmittel aus der globalen Kontingentzuweisung (vgl. Abschnitt K Nr. 2) ermächtigt wird.
3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände
Die Regelungen in Abschnitt C sowie in Nrn. 2.1 bis 2.4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Anträge bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen sind, die sie nach Vorprüfung dem Staatsministerium vorlegt. Kann der Antrag berücksichtigt werden, weist das Staatsministerium der Regierung die entsprechenden Mittel zu. Für das weitere Verfahren gilt die Abschnitt C Nr. 8 sinngemäß.

Abschnitt K: Verfahren zwischen den Dachverbänden mit Delegation und dem Staatsministerium

1. Aufstellung des Verbandshaushalts
Der Dachverband legt jährlich im Herbst den vom Präsidium genehmigten Entwurf des Verbandshaushaltsplans für das folgende Kalenderjahr dem Staatsministerium in dreifacher Fertigung vor. Der Haushaltsplan ist aufzugliedern in Einnahmen und in Ausgaben und zwar getrennt für Eigenmittel und für Staatsmittel.
Bei den Ansätzen ist zu unterscheiden in solche
– für allgemeine Verbandsaufgaben (Kapitel I)
– für Arbeits- und Führungstagungen des Dachverbandes sowie Zuwendungen an Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen für den Betrieb (Kapitel II)
– für Zuwendungen an Vereine (Kapitel III);
– für Baumaßnahmen des Dachverbandes (Kapitel IV).
2. Genehmigung des Verbandshaushalts
Das Staatsministerium prüft die im Entwurf eingestellten Einnahme- und Ausgabeansätze der Staatsmittel und teilt dem Dachverband das Ergebnis dieser Prüfung möglichst innerhalb eines Monats mit. Die Zustimmung des Staatsministeriums zu dem vorgelegten Entwurf des Verbandshaushalts hat nicht die Bedeutung einer rechtlichen Bindung für den Freistaat Bayern hinsichtlich der ausgebrachten Staatszuwendung. Die Zustimmung ist vielmehr als Absichtserklärung dahingehend zu betrachten, dass der Freistaat Bayern die Staatszuwendungen bis zur veranschlagten Höhe unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewähren möchte. Abänderungsvorschläge des Staatsministeriums werden nach vorangegangener Erörterung mit dem Präsidium des Dachverbandes dessen Entscheidungsgremium mit dem Entwurf des Verbandshaushaltsplans vorgelegt. Werden bei der Verabschiedung des Verbandshaushaltsplans im Rahmen

der Deckungsfähigkeit der Ansätze (vgl. Abschnitt K Nr. 3) Änderungen getroffen, so ist dem Staatsministerium unverzüglich Kenntnis zu geben. Eine Anhebung des Staatsmittelansatzes in der Endsumme ohne vorherige Zustimmung des Staatsministeriums ist unzulässig. Von dem endgültigen Verbandshaushaltsplan werden fünf Ausfertigungen dem Staatsministerium übersandt, wovon je eine Ausfertigung an den Bayerischen Obersten Rechnungshof und das Staatsministerium der Finanzen weitergeleitet wird.

3. Deckungsfähigkeit der Ansätze
Die Positionen des Staatsmittelhaushalts des Dachverbandes sind gegenseitig deckungsfähig und zwar einerseits innerhalb der einzelnen Kapitel und andererseits zwischen den Kapiteln III (Zuwendungen an Vereine) und IV (Baumaßnahmen des Dachverbandes). Eine über den Ansatz in Kapitel IV hinausgehende Staatsmittelentnahme (zu Lasten des Kapitels III) setzt voraus, dass die Bezuschussung der Maßnahme in dem vorgesehenen Umfang vom Staatsministerium genehmigt ist.
4. Auszahlung an den Dachverband
- 4.1 Abrufung der Staatsmittel
Der Verbandshaushaltsplan und das Genehmigungsschreiben des Staatsministeriums bilden die Grundlage für die ratenweise Abrufung der staatlichen Zuwendungsmittel durch den Dachverband.
Die zum Vollzug des Verbandshaushaltsplans und der Beschlüsse des Verteilerausschusses erforderlichen staatlichen Zuwendungen werden vom Dachverband entsprechend dem Bedarf schriftlich abgerufen. Die Abrufungsschreiben haben eine vorbehaltlose Anerkennung dieser Richtlinien zu enthalten. Bei den Staatsmitteln für Trainer und für den laufenden Sportbetrieb (vgl. die Abschnitte E und F) sollen die abzurufenden Raten den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen.
Die Abrufungen von Staatsmitteln für den Sportstättenbau und für Großgeräte setzen die Vorlage einfacher Mittelbedarfsnachweise voraus und sollen den Bedarf von zwei Monaten nicht überschreiten.
- 4.2 Zahlungen an den Dachverband
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überweist das Staatsministerium die vom Dachverband abgerufenen Staatsmittel auf ein Staatsmittelkonto.
Soweit hierbei aufgrund haushaltsgesetzlicher Maßnahmen gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan (vgl. Abschnitt K Nr. 2) Kürzungen notwendig werden, wird dies in Zuteilungsschreiben entsprechend begründet, damit der Dachverband seinerseits die erforderlichen Maßnahmen treffen kann.
- 4.3 Anrechnung von Mitteln des Vorjahres
- 4.3.1 Der Dachverband kann Staatsmittel des Vorjahres, die ihm für Zwecke des Sportstättenbaus und für Großgeräteanschaffungen zur Verfügung gestellt worden sind, noch im ersten Quartal des folgenden Jahres an die Zuwendungsempfänger weiterzahlen, wenn sich die Auszahlungsgrundlagen (z. B. Nachweis des Baufortschritts) über den Jahreswechsel hinaus verzögert haben.

4.3.2 Soweit Staatsmittel im Jahr der Bereitstellung unter Berücksichtigung dieser Auslauffrist nicht für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden konnten, ist deren Höhe bis spätestens 1. Juli des Folgejahres dem Staatsministerium zu melden. Die nicht verbrauchten Staatsmittel werden dann auf die nächste Mittelzuweisung angerechnet.

Wegen verbleibender Einnahmeüberschüsse aus Bearbeitungsgebühren und Zinsen für Staatsmitteldarlehen wird auf die Abschnitte C Nrn. 4.2.2 und Abschnitt K Nr. 5.2 Abs. 1 hingewiesen.

5. Abrechnung

5.1 Verwendungsnachweis des Dachverbandes

Der Dachverband erstellt für jedes Jahr hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Staatsmittel einen Verwendungsnachweis bestehend aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

5.1.1 Im Sachbericht sind die Verwendung der Staatsmittel und der erzielte Erfolg kurz darzustellen.

5.1.2 Der zahlenmäßige Nachweis ist durch Vorlage des satzungsgemäß geprüften Jahresabschlusses zu führen. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen (samt Erläuterungen) sind beizufügen.

Als Ergänzung sind außerdem folgende Anlagen zu erstellen:

- für Zuwendungen für den Sportstättenbau und für bewegliche Großgeräte (Abschnitte C, H, und I): eine Gesamtliste über die ausgezahlten Zuschüsse und Darlehen mit den endgültig bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen. Dachverbände mit Delegation rechnen eigene Baumaßnahmen unmittelbar gegenüber dem Staatsministerium ab;
- für Zuwendungen für die Beschäftigung von Trainern (Abschnitt E): eine nach Verbänden (Anschlussorganisationen) gegliederte Liste mit Angaben über lfd. Nr., Name und Vorname des Trainers, Geburtsdatum des Trainers, Umfang der Trainertätigkeit (z. B. hauptberuflicher Trainer, Honorartrainer), Abschlussprüfung als Sportlehrer (ggf. Diplom mit Datum, sonstige Ausbildung) oder Angabe der Trainerlizenz, Gesamtaufwand im lfd. Jahr (brutto, einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, ohne Aufwand für Reisekosten und Unfall- und Haftpflichtversicherung), Gesamtaufwand;
- für Zuwendungen für den laufenden Sportbetrieb (Abschnitt F): eine Liste, nach Fachverbänden, Bezirken usw. geordnet, mit Angaben über lfd. Nr., Art, Ort und Zeitdauer der geförderten Maßnahmen (Lehrgang, Tagung, Veranstaltung), Teilnehmerzahl, Höhe der gezahlten Gesamtzuwendung, Hinweis auf Einzelabrechnung.

5.2 Bestätigungen

Ferner ist eine vom Dachverband unterzeichnete allgemeine Bestätigung abzugeben, dass bei der Verwendung der staatlichen Zuwendungen diese Richtlinien eingehalten worden sind bzw. bei Abweichungen vorher die schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums eingeholt worden ist. Der Bestätigung ist eine Jahresaufstellung der Sach- und Personalaufwendungen der Staatsmittelabteilung und der Einnahmen aus Bearbeitungsgebühren für Staatsmitteldarlehen beizulegen.

Der Jahresabrechnung ist außerdem eine Bestätigung beizufügen, dass die Einzelverwendungsnachweise über die im vorhergegangenen Jahr bewilligten Zuwendungen gemäß VV Nr. 11 zu Art. 44 BayHO geprüft worden sind und vollständig zur Einsicht vorliegen. Etwa noch ausstehende Verwendungsnachweise sind in einem Verzeichnis mit Angabe des Zuwendungsempfängers, der Maßnahme, der bewilligten Zuwendungen, des Bewilligungstermins und der Gründe für die Verzögerung der Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfassen. Die Anforderung der entsprechenden Unterlagen durch das Staatsministerium oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof bleibt vorbehalten.

5.3 Frist

Der Verwendungsnachweis und die Bestätigungen sind dem Staatsministerium bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für die staatlichen Zuwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen.

5.4 Verwaltungsprüfung

Das Staatsministerium ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen von ihm Beauftragten prüfen zu lassen. Der Dachverband als Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für die Heranziehung eines Beauftragten trägt der Dachverband, soweit nichts anderes bestimmt wird.

5.5 Rechnungsprüfung

Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO). Soweit er dies zur Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung erstrecken.

Teil III: Schlussbestimmungen

1. Formblätter

Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Formblätter für Anträge und Bescheide samt ihren Anlagen oder dergleichen sind vom BLSV oder den anderen Bewilligungsstellen zu erarbeiten und dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Andere Dachverbände können vom BLSV erarbeitete Formblätter übernehmen oder mit Zustimmung des Staatsministeriums abändern.

2. Erstattung von Zuwendungen

Ergibt sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, eine Befristung oder Bedingung wirksam wird oder Auflagen nicht erfüllt werden, so hat die Bewilligungsstelle das Rückforderungsverfahren binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des Rückforderungstatbestandes einzuleiten. Für das Rückforderungsverfahren gelten die Vorschriften in VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO. Erstattungsansprüche

- können abweichend von VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO auch gegen künftige Zuwendungen aufgerechnet werden (vgl. §§ 387 ff. BGB).
3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
 - 3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass
Falls bei einem eingeleiteten Rückforderungsverfahren Erstattungsansprüche aus zuviel gezahlten Zuwendungen verändert werden sollen (Stundung, Niederschlagung oder Erlass), ist nach Art. 59 BayHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu zu verfahren.
 - 3.2 Verfahren
Anträge von Vereinen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass einer Forderung sind formlos beim Dachverband mit Delegation bzw. bei der sonstigen Bewilligungsstelle mit einem Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins (Jahresrechnungen der letzten drei Jahre, Schuldenstand, Vermögensübersicht) einzureichen. Ist eine Weiterleitung an das Staatsministerium erforderlich, so ist sie mit einem Vorschlag zur Entscheidung zu verbinden.
Das Staatsministerium überträgt auf den BLSV in seinem Zuständigkeitsbereich als Dachverband mit Delegation die Befugnis, Rückforderungen gegen angemessene Zinsen zu stunden, wenn Beträge
 - bis 150.000,- € bis zu 18 Monaten
 - bis 50.000,- € bis zu drei Jahren
 gestundet werden sollen und es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über vereinzelte Fälle hinaus Auswirkungen haben kann.
 - 3.3 Darlehensumwandlungen
Anträge auf Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse kommen im Ergebnis dem Erlass der Rückzahlungsverpflichtung gleich. Es ist daher entsprechend zu verfahren.
 4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation
Wenn in einem Zuwendungsverfahren gerichtliche Schritte erforderlich werden, hat die öffentlichen Interessen der Dachverband mit Delegation als Partei (Kläger, Beklagter) wahrzunehmen.
 5. Änderung von Vorschriften
Soweit in diesen Richtlinien Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften genannt sind, ist für diesen Zuwendungsbereich immer die neueste Fassung maßgebend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Richtlinien textes bedarf.
 6. Ausnahmeklausel
In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Staatsministerium im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. Ausnahmeanträge sind schriftlich ausführlich zu begründen.
 7. Inkrafttreten
Diese Richtlinien sind eine ergänzende Regelung im Sinne von VV Nr. 15.2 zu Art. 44 BayHO in der jeweils geltenden Fassung; sie werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs erlassen. Sie treten am 1. Januar 2012 in Kraft und sind gültig bis zum 31. Dezember 2015.
Sie ersetzen die Richtlinien vom 30. September 1997, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 11. März 2008, die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten sind.
 8. Übergangsregelung
Zur Vermeidung existenzgefährdender Veränderungen bei der Umstellung der Sportförderung der Sportfachverbände gilt, befristet bis zum 31. Dezember 2015, folgende Regelung:
Die Regelungen des Abschnitts H Nrn. 2.1.4 und 3.2.3 der Richtlinien vom 30. September 1997 (KWMBI I S. 298), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 11. März 2008 (KWMBI S. 105), gelten fort mit der Maßgabe, dass die hierfür zur Verteilung an die Sportfachverbände bereitgestellten Mittel, ausgehend von den Beträgen 2010, jedes Jahr um 25 v. H. zu kürzen sind.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129